1 Y 6432 B

Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1961 | Samstag, den 1. April 1961 | Nr. 13

INHALT:

Seite

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten 353

Der Hessische Minister des Innern

DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien — hier: Anerkannte Institute für Baugrundfragen 354

Technische Baubestimmungen; 1. DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Vorschriften, 2. DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau 354

Zuständigkeitsübertragung nach § 147 des Bundesbaugesetzes . 354

Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung und Anwendung 354

Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 68 140 — Holzverbindungen, Keilzinkenverbindungen 355

Einführung Technischer Baubestimmungen; hier: DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — 355

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung; hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Frankfurt/M. . 356

Beurkundungen durch Urkundsbeamte 356

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Messel im Landkreis Darmstadt 356

Vorläufige Richtlinien für die Förderung des Sports, von Sportstätten und Freizeitanlagen 356

Richtlinien über die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, der Aussiedler und der Vertriebenen aus dem freien Ausland in der Fassung vom 6. 4. 1960 358

Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung) 359

Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Land auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung) 360

Der Hessische Minister der Finanzen

Bundesbaugesetz; hier: Baulandsteuer 360

Verlust einer Dienstmarke des hessischen Steuerfahndungsdienstes 362

Seite

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 362

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. 364

Ausführungsanweisungen zum Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden i. d. Fassung vom 1. April 1960 364

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Bebra, Krs. Fulda 364

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3120 in der Gemarkung Bonsweiher, Landkreis Bergstraße 365

Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Frankfurt/M.-Bonames 365

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes; hier: Absetzung von Ausbildungskosten vom sonstigen Einkommen bei Bemessung der Ausgleichsrente 365

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse 366

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Erzhausen, Krs. Darmstadt 371

KASSEL

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Baumbach im Landkreis Rotenburg 371

Erlöschen einer Bestellung als Schätzer 371

Genehmigungsurkunde; betr. Waldecker Bergbahn GmbH in Waldeck 371

WIESBADEN

Wohnplatznamen 372

Erlöschen einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen 372

Buchbesprechungen 372

Öffentlicher Anzeiger 374

339

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei einer Rettungstat am 20. August 1960 spreche ich Herrn Wolfgang Herrmann in Wolfshausen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 23. 2. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6-14c;

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei einer Rettungstat am 20. August 1960 spreche ich Herrn Erich Reinelt in Wolfshausen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 23. 2. 1961

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6-14c;

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei einer Rettungstat am 20. August 1960 spreche ich Herrn Helmut Schindler in Wolfshausen Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 23. 2. 1960

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6-14c.

StAnz. 13/1961 S. 353

Der Hessische Minister des Innern

340

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

DIN 1054 — Gründungen, zulässige Belastung des Baugrundes, Richtlinien

hier: Anerkannte Institute für Baugrundfragen.

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 8. 1957 Az. Va/2-64a28/13-1/57 (StAnz. S. 934).

Das mit Erlaß vom 26. 8. 1957 übersandte Verzeichnis der anerkannten Institute für Baugrundfragen bitte ich, wie nachstehend zu ergänzen und zu berichtigen:

unter Bayern

6a. Versuchsanstalt für Erd- und Grundbau Dr.-Ing. Waschek, Günzburg a. d. D., Dillinger Str. 3—5

unter Niedersachsen

15. Leichweiß-Institut, Versuchsanstalt für Wasserbau und Grundbau der Techn. Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Pockelstr. 4

unter Nordrhein-Westfalen

18a. Laboratorium für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau der Staatlichen Ingenieurschule für Bauwesen Wuppertal-Barmen, Pauluskirchstr. 7

18. „Amt für Bodenforschung" ist zu ändern in: Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, Westwall 124.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 1. 2. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 28/13 — 1/61
StAnz. 13/1961 S. 354

341

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Technische Baubestimmungen; 1. DIN 4114 Bl. 1 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knickung, Kippung, Beulung), Berechnungsgrundlagen, Vorschriften — Ausgabe Juli 1952. 2. DIN 4115 — Stahlleichtbau und Stahlrohrbau im Hochbau — Ausgabe August 1950.

Bezug: zu 1. Mein Einführungserlaß vom 21. 7. 1952 und Ergänzungserlaß vom 18. 4. 1959, zu 2. Mein Einführungserlaß vom 28. 8. 1950

Durch die Einführung des Normblattes DIN 1050 — Stahl im Hochbau, Berechnung und bauliche Durchbildung — Ausgabe Dez. 1957 (Erlaß vom 18. 7. 1958 — StAnz. S. 954) ist es erforderlich geworden, auf folgendes hinzuweisen:

1. Im Normblatt DIN 4114 — Stahlbau, Stabilitätsfälle (Knicken, Kippen, Beulen) ist für den Stabilitätsnachweis in den Abschnitten 7.1, 8.21, 8.22, 8.23, 8.31, 8.37, 10.02, 13.1, 13.2, 14.2 und 14.4 festgelegt, daß als σ_{zul} die zulässige Zugspannung des Stahls nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. DIN 1050, 120, 1073 usw.) in Rechnung zu stellen ist.

In der Neufassung Dezember 1957 der DIN 1050 — Stahl im Hochbau — sind jedoch in der Zeile 1 der Tabelle 3 die zulässigen Spannungen angegeben, die für Druck- und Biegedruck gelten, wenn ein Nachweis auf Knikken oder Kippen nach DIN 4114 erforderlich ist.

Diese Werte sind also auch beim Stabilitätsnachweis nach den o. g. Abschnitten der DIN 4114 für σ_{zul} in Rechnung zu stellen und nicht etwa die zulässigen Zugspannungen Zeile 2 der gleichen Tabelle des Normblattes DIN 1050.

2. Auch bei der Festlegung der zulässigen Spannungen von Schweißverbindungen nach Abschnitt 4.42 und 4.51 DIN 4115 sind aus Gründen der schweißtechnischen Sicherheit für σ_{zul} nicht die Werte der Zeile 2 der Tabelle 3 von DIN 1050, sondern die der Zeile 1 in Rechnung zu stellen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten und das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen in Abschnitt III Buchst. d) lfd. Nr. 12 und 13 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 14. 2. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 28/19 — 11/61
StAnz. 13/1961 S. 354

342

An den
Gemeindevorstand der Gemeinde Kettenbach
Kettenbach/Untertaunuskreis

An den
Kreisausschuß des Landkreises Untertaunus
Bad-Schwalbach
über den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden

Zuständigkeitsübertragung nach § 147 des Bundesbaugesetzes

Bezug: Antrag der Gemeinde Kettenbach vom 12. 12. 1960. Bericht des Kreisausschusses des Landkreises Untertaunus vom 6. 2. 1961

Auf Grund des § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde bestimmt:

Die der Gemeinde Kettenbach, Untertaunuskreis, nach § 46 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes obliegende Aufgabe der Umlegung wird auf den Untertaunuskreis übertragen.

Zu der übertragenen Aufgabe gehört nicht das Verlangen der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbaugesetzes.

Wiesbaden, 3. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern
Vd — 61 a 20/03 — 13/61
StAnz. 13/1961 S. 354

343

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung und Anwendung — Ausgabe Juli 1960.

Bezug: Meine Erlasse vom 10. 3. 1951 (StAnz. S. 159) und vom 26. 2. 1954 (StAnz. S. 307).

Mit den Bezugserlassen habe ich das Normblatt DIN 4225, Ausgabe Februar 1951, und die Kreuzausgabe Febr. 1951 x (Fassung Aug. 1953) als Technische Baubestimmungen eingeführt. Von der Kreuzausgabe Febr. 1951 xx (Fassung August 1955) habe ich den Bauaufsichtsbehörden keine besondere Mitteilung gemacht, weil diese Kreuzausgabe lediglich redaktionelle Überarbeitung enthielt.

An die Stelle der v. g. Ausgaben ist nach Überarbeitung das Normblatt DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton, Richtlinien für Herstellung und Anwendung — Ausgabe Juli 1960 getreten, das hiermit unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 HBO als Technische Baubestimmung eingeführt wird. Meine Erlasse vom 10. 3. 1951 und 26. 2. 1954 werden aufgehoben.

Die sachlichen Änderungen der Ausgabe Juli 1960 gegenüber der Ausgabe Febr. 1951 xx betreffen in Abschn. 8.3 die Bedingungen für die Lagerung werkmäßig hergestellter Fertigbauteile nach der Herstellung. Diese Bedingungen habe ich bereits mit meinem Änderungserlaß zu DIN 4225 vom

8. 3. 1960 bekanntgegeben, der durch die Übernahme seines Inhalts in das Normblatt gegenstandslos wird.

Die folgenden, seit dem Jahre 1951 eingeführten ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4225, sind nicht in die Ausgabe Juli 1960 des Normblattes aufgenommen worden; sie bleiben weiterhin in Kraft:

1. Nachweis der Bruchfestigkeit von Zwischenbauteilen für Decken gemäß Abschn. 6.3 und 16.232 von DIN 4225, bekanntgegeben mit Erlaß vom 20. 12. 1957 (StAnz. 1958 S. 186).

2. Aufhebung der Zulassungspflicht für Fertigbauteile aus B 600 und für vorgespannte Fertigbauteile gemäß Abschn. 2.21 und 2.22 von DIN 4225, bekanntgegeben mit Erlaß vom 18. 3. 1958 (StAnz. S. 447).

3. Mindestabmessungen von Stahlbetonfertigsäulen gemäß Abschn. 13.4 von DIN 4225, bekanntgegeben mit Erlaß vom 6. 4. 1959 (StAnz. S. 490).

Abdrucke des Normblattes DIN 4225, Ausgabe Juli 1960, sind durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), zu beziehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten und das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 (StAnz. S. 1416) übersandte Verzeichnis der im Land Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen unter 3c) lfd. Nr. 10 entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 14. 2. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 28/17 — 6/61
StAnz. 13/1961 S. 354

344

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 68 140 — Holzverbindungen, Keilzinkenverbindungen als Längsverbindung — Ausgabe Juni 1960.

Das Normblatt DIN 68 140 — Holzverbindungen, Keilzinkenverbindungen als Längsverbindung — Ausgabe Juni 1960 ist unter Mitwirkung der zu beteiligenden Kreise erstmalig aufgestellt worden.

Das Normblatt DIN 68 140 wird, soweit darin Holzbauteile der Beanspruchungsgruppe I behandelt werden, als Technische Baubestimmung eingeführt. Auf die übrigen Angaben des Normblattes und auf die Erläuterungen werden die Bauafusichtsbehörden hingewiesen.

In der z. Z. in Arbeit befindlichen Neufassung der DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung — sollen Angaben über die zulässigen Beanspruchungen von Keilzinkenverbindungen in tragenden Holzbauteilen festgelegt werden. Bis zum Erscheinen der Neuausgabe der DIN 1052 gelten für die Ausführung von Keilzinkenverbindungen in tragenden Holzbauteilen die für die Beanspruchungsgruppe I festgelegten Werte des Normblattes DIN 68 140. Bei der Ermittlung der Spannungen in den Keilzinkenverbindungen ist bis zu der endgültigen Regelung ein um 20% geminderter Querschnitt zugrunde zu legen (d. h. nach DIN 68 140 Abschn. 2 ein Verschwächungsgrad $v = \frac{b}{t} = 0{,}2$).

Keilzinkenverbindungen in tragenden Holzbauteilen dürfen nur von solchen Betrieben ausgeführt werden, die auf Grund eines Nachweises für die Eignung zur Herstellung von Keilzinkenverbindungen von mir anerkannt und in ein Verzeichnis aufgenommen worden sind. Betriebe, die bereits solche Verbindungen für tragende Holzbauteile herstellen, haben diesen Nachweis innerhalb eines Jahres nachzuholen.

Anerkannte Stelle für die Überprüfung des Fachpersonals und der Werkseinrichtung der Betriebe auf Eignung für die Herstellung der Keilzinkenverbindungen in tragenden Holzbauteilen ist das Otto-Graf-Institut, Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen an der TH Stuttgart-Vaihingen, Robert-Leicht-Straße 209. Die Aufnahme in das Verzeichnis der für die Ausführung von Keilzinkenverbindungen geeigneten Firmen ist bei mir unter Vorlage des vom Otto-Graf-Institut ausgestellten Nachweises zu beantragen.

Abdrucke des Normblattes DIN 68 140 können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstr. 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten und das mit meinem Erlaß vom 26. 11. 1959 übersandte Verzeichnis der für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen unter III Buchst. e) lfd. Nr. 5 entsprechend zu ergänzen.

Wiesbaden, 14. 2. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 28/21 — 2/61
StAnz. 13/1961 S. 355

345

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt am Main

Einführung Technischer Baubestimmungen;

hier: DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — Ausgabe November 1959.

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 2. 1954 (StAnz. S. 306).

Mit dem Bezugserlaß habe ich bekanntgegeben, daß das mit Runderlaß des ehem. Reichsarbeitsministers vom 6. 3. 1943 (RABl. 1943 S. I 190) eingeführte Normblatt DIN 1045 durch die Kreuzausgabe 1943 xxx (Fassung Juli 1952) ersetzt wurde.

Nach Überarbeitung ist an die Stelle der v. g. Ausgabe des Normblattes nunmehr DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — Ausgabe November 1959 getreten, das hiermit unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 2 HBO als Technische Baubestimmung eingeführt wird.

Die mit dem Bezugserlaß bekanntgegebene Kreuzausgabe ist ungültig geworden.

Die sachlichen Änderungen der Ausgabe Nov. 1959 des Normblattes DIN 1045 gegenüber der letzten Kreuzausgabe April 1943 xxx (Fassung Juli 1952) betreffen lediglich die erhöhten Zementfestigkeiten in § 5 Abschn. 3 entsprechend der Ausgabe Dez. 1958 des Normblattes DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement (Z 275 statt Z 225 usw.). Das Normblatt DIN 1164, Ausgabe Dez. 1958 habe ich bereits mit Erlaß vom 18. 4. 1959 (StAnz. S. 571) als Technische Baubestimmung eingeführt.

Die zum Normblatt DIN 1045, Ausgabe April 1943 xxx bekanntgegebenen Ergänzungen sind in die Ausgabe Nov. 1959 nicht eingearbeitet worden; auf sie wird zum Teil lediglich in Fußnoten hingewiesen. Diese Ergänzungen bleiben in Kraft. Im einzelnen handelt es sich um

1. Anrechnung von Traß auf den Bindemittelgehalt, bekanntgegeben mit Erlaß vom 23. 12. 1957 (StAnz. S. 94/1958)
2. DIN 1045 § 7 — Probebelastungen —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 25. 11. 1955 (StAnz. S. 1227),
3. Standsicherheit von Gerippebauten, Feuerbeständigkeit schlanker Stahlbetonstützen —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 4.4. 1956 (StAnz. S. 370)
4. DIN 1045 §26 — Pilzdecken —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 27. 11. 1957 (StAnz. 1958 S. 4)
5. Tragende Wände aus Beton und Stahlbeton im Hochbau, Vorläufige Richtlinien für Bemessung und Ausführung —, (Ausgabe Jan 1955), bekanntgegeben mit Erlaß vom 24. 5. 1955 (StAnz. S. 615)
6. Verwendung von Bolzensetzwerkzeugen —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 30. 4. 1958 (StAnz. S. 579)
7. Anwendung der autogenen Preßschweißung zur Stoßverbindung von Bewehrungsstäben —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 18. 3. 1959 Az.: Vb-64a26/05 — 1/59

8. Verwendung von Spannstählen für Zugglieder von Stahlbetonbauteilen —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 7. 3. 1960 (StAnz. S. 933).
9. Betonrippenstahl, vorläufige Richtlinien für Zulassung und Anwendung von Stählen mit Nenndurchmessern bis zu 26 mm — bekanntgegeben mit Erlaß vom 13. 6. 1955 und Änderungserlaß vom 2. 11. 1960 (StAnz. S. 1410)
10. Vorläufige Regelung über die Beschränkung der Durchbiegung von Stahlbetonbauteilen nach DIN 1045 —, bekanntgegeben mit Erlaß vom 2. 11. 1960 (StAnz. S. 1436) und Ergänzungserlaß vom 4. 1. 1961 (StAnz. S. 99).

Abdrucke des Normblattes DIN 1045, Ausgabe Nov. 1959, können durch den Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin W 15, Uhlandstraße 175, und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden zu unterrichten und das mit Erlaß vom 26. 11. 1959 (StAnz. S. 1416) übersandte Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen unter III c lfd. Nr. 1 entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 21. 2. 1961

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 28/17 — 2/61
StAnz. 13/1961 S. 355

346

Genehmigung einer Haus- und Straßensammlung;
hier: Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Frankfurt/M.

Ich habe dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Hessen, Frankfurt/Main, Sandweg 7, auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom **10. bis 16. November 1961** im Lande Hessen eine öffentliche Sammlung von Haus zu Haus sowie auf Straßen, Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchführen zu lassen.

Wiesbaden, 17. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern
II d 4 — 21 f 04 — V 1/61
StAnz. 13/1961 S. 356

347

An
die nachgeordneten Dienststellen meines Geschäftsbereichs die meiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Beurkundungen durch Urkundsbeamte

Nach Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts vom 16. 2. 1961 (BGBl. I S. 77) dürfen Behörden oder Beamte eine Beurkundung nicht vornehmen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, bei der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit beteiligt ist. Diese Vorschrift, die am 1. 4. 1961 in Kraft tritt, macht insbesondere Beurkundungen nach dem Gesetz über die Beurkundung bei Grundstücksveräußerungen und Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken vom 12. 4. 1954 (GVBl. S. 73) unmöglich.

Wiesbaden, 17. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern
I a 1 — 7 g
StAnz. 13/1961 S. 356

348

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Messel im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt.

Der Gemeinde Messel im Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103 das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung: „In geteiltem Schild oben in Blau drei von Rot und Silber geschachte Schrägrechtsbalken, unten in Gold ein blaues Hufeisen."

Flaggenbeschreibung: „Auf der breiten weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen."

Wiesbaden, 13. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV b 2 — 3 k 06 — 18 61
StAnz. 13/1961 S. 356

349

Vorläufige Richtlinien für die Förderung des Sports, von Sportstätten und Freizeitanlagen

— Rot-Weißes-Programm —

Inhalt

I. Allgemeines
1. Eigentümer und Träger
2. Planungen der Gemeinden und Kreise
II. Förderungsmöglichkeiten
3. Allgemeines
4. Baumaßnahmen
5. Schulische Übungsstätten
6. Kinderspielplätze
7. Sonstige Förderungen
III. Planung und Antragstellung
8. Allgemeines
9. Bauplanung
10. Bauberatung
11. Antragstellung
IV. Grundsätze der Finanzierung
12. Allgemeines
13. Beihilfefähige Kosten
14. Nicht beihilfefähige Kosten
15. Voraussetzung für die Zuwendungen des Landes
16. Eigenleistungen
17. Leistungen der Landkreise
18. Wohnungen
V. Benutzung und Unterhaltung
19. Allgemeines
20. Benutzungsentgelt oder Benutzungsgebühr
21. Kennzeichnung

Mit dem „Goldenen Plan" für Gesundheit, Spiel und Erholung hat die Deutsche Olympische Gesellschaft die verstärkte Errichtung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in der Bundesrepublik gefordert und Vorschläge unterbreitet, die den Mangel an Sport- und Übungsstätten für die körperliche Gesundheit und Erholung beleben sollen. Im Rahmen dieses „Goldenen Planes" hat das Land Hessen im Haushaltsjahr 1961 seine verstärkten Förderungsmaßnahmen für den Sport, die Sportstätten und Freizeitanlagen im „Rot-Weißen-Programm" zusammengefaßt. Mit den Sportförderungsmitteln wird den Gemeinden, den Gemeindeverbänden, den Vereinen, den Verbänden und sonstigen Trägern die Möglichkeit gegeben, die erforderlichen Einrichtungen zu errichten und auszubauen. So sollen in einem Zeitraum von 15 Jahren wesentliche Voraussetzungen für die Gesundung und Gesunderhaltung der Bevölkerung geschaffen werden. In Übereinstimmung mit dem „Goldenen Plan" ist es in erster Linie das Ziel des „Rot-Weißen-Programms", die Voraussetzungen für das Spiel der Jugend, für die Leibeserziehung in den Schulen und die Erholung der schaffenden Bevölkerung in den Städten und Gemeinden des Landes zu schaffen.

Das Land Hessen fördert außerdem die Arbeit der Turn- und Sportvereine und Verbände durch allgemeine Zuwendungen und Beihilfen für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung sowie die Beschaffung von Sportgeräten und Ehrenpreisen.

Um die Ziele des „Rot-Weißen-Programms" wirksam zu fördern, bedarf es der Zusammenarbeit der Landesbehörden mit der kommunalen Selbstverwaltung und den Sportverbänden. Der Minister des Innern beruft einen Landesbeirat für Sportangelegenheiten; mit ihm werden alle grundsätzlichen Fragen des Sportes beraten.

Das Programm trägt seine Bezeichnung nach den hessischen Landesfarben.

I. ALLGEMEINES

1. Eigentümer und Träger

Bauherr, Eigentümer und Träger der Einrichtungen sind grundsätzlich die Gemeinden oder Gemeindeverbände. Es können auch Einrichtungen der Vereine und Verbände gefördert werden, wenn sie zugleich der Leibeserziehung der Schulen dienen, wenn sie in anderer Weise für das Gemeinschaftsleben der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes von Bedeutung sind, oder wenn sie in Gemeinden

ihren Standpunkt haben, in denen bei der Pflege bestimmter Sportarten besondere Leistungen erzielt worden sind. Der Bauherr muß Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter sein.

2. Planungen der Gemeinden und Kreise

Die Planung von Sport- und Freizeiteinrichtungen im „Rot-Weißen Programm" liegt verantwortlich bei den Gemeinden und Landkreisen; sie sollen ein langfristiges Entwicklungsprogramm aufstellen. Dabei sind vom Magistrat bzw. Kreisausschuß die Vertreter der Schul- und Baubehörde sowie der Sportorganisationen zu beteiligen. Es ist von den vorhandenen Einrichtungen und dem Bedürfnis nach Neu- und Ausbauten auszugehen. Maßgebend für die Ermittlung des Bedarfs sind die Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in Städten und die entsprechenden Vorläufigen Richtlinien für Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern.*)

Die Sport- und Freizeiteinrichtungen sollen in Nähe der Wohngebiete errichtet werden. Bereits bei der Planung eines neuen Stadtteiles oder einer größeren Siedlung sind Sport- und Freizeiteinrichtungen vorzusehen. Besonderer Wert ist auf eine Zuordnung zu Schulen zu legen, insbesondere, wenn die Einrichtungen für die schulische Leibeserziehung zur Verfügung stehen sollen. Im allgemeinen ist eine möglichst enge räumliche Verbindung und funktionelle Ergänzung von Einrichtungen für Spiel, Sport, Erholung und Freizeiterfüllung anzustreben.

II. FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN

3. Allgemeines

Durch Beihilfen werden der Neubau, der Ausbau und die Erweiterung von Sport- und Übungsstätten gefördert. Ankauf, Ausbau, Umbau und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen können nur dann gefördert werden, wenn sich bei der Erfüllung des Bau- und Einrichtungsprogramms sportgerechte, wirtschaftlich günstige und baulich einwandfreie Lösungen erzielen lassen.

4. Baumaßnahmen

Gefördert werden:

a — Sportplätze und Kleinsportplätze, Spielfelder,
b — Gymnastik-, Turn-, Sport- und Spielhallen, Gymnastikräume,
c — Freibäder, Schwimmbäder, Lehrschwimmbecken; auch kombinierte Frei- und Hallenbäder;
d — sonstige Einrichtungen für Spiel, Sport und Freizeit.

5. Schulische Übungsstätten

Schulische Übungsstätten (z. B. Schulturnhallen) werden durch den Minister für Erziehung und Volksbildung gefördert.

Werden sie in erheblichem Umfang zusätzlich von Vereinen und sonstigen Sporttreibenden benutzt oder gehen aus diesem Grunde Raumplanung und Ausstattung über den schulischen Bedarf hinaus, so werden sie im Einvernehmen mit dem Minister für Erziehung und Volksbildung vom Minister des Innern gefördert.

6. Kinderspielplätze

Kinderspielplätze werden durch den Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen des Hessen-Jugendplanes gefördert.

7. Sonstige Förderungen

a — Beschaffung von Geräten außerhalb des Schulsports

Beihilfen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten außerhalb des Schulsports können an Turn- und Sportvereine sowie an Gemeinden und Gemeindeverbände gewährt werden. Die anzuschaffenden Sportgeräte sollen den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses für Turn- und Sportgeräte entsprechen.

Die Beihilfe soll im Einzelfall 2000,— DM nicht übersteigen. Ausnahmen sind insbesondere bei der Erstausstattung neuerrichteter Turn-, Sport- und Spielhallen möglich.

b — Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

Für Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung (z. B. Hessische oder Deutsche Meisterschaften) können auf Antrag Beihilfen gewährt werden. Insbesondere kann die Veranstaltung internationaler Wettkämpfe und Turniere gefördert werden, wenn durch die Beteiligung einer größeren Anzahl ausländischer Sportler die überörtliche Bedeutung erreicht wird. Besonders förderungswürdig sind Veranstaltungen, die gleichzeitig der menschlichen Begegnung von Jugendlichen verschiedener Länder dienen.

c — Ehrenpreise, Ehrengaben

Für Veranstaltungen, Jubiläen und sonstige besondere Anlässe können vom Minister des Innern Ehrenpreise und Ehrengaben zur Verfügung gestellt werden.

III. PLANUNG UND ANTRAGSTELLUNG

8. Allgemeines

Die Initiative zur Durchführung der Baumaßnahme liegt beim Bauherrn.

Das Bauprogramm kann in mehrere verwaltungsmäßig getrennt zu führende Bauabschnitte unterteilt werden. Jeder Bauabschnitt muß für sich betriebsfähig sein.

9. Planung

Mit der Planung können Baubehörden sowie freischaffende Architekten und Baugesellschaften beauftragt werden, wenn sie die Gewähr dafür bieten, derartige Aufgaben nach der sportlichen, wirtschaftlichen und künstlerischen Seite zu erfüllen und die Baumaßnahme zügig abzuwikkeln. Bei Baumaßnahmen größeren Umfanges sollen befähigte freischaffende Architekten herangezogen werden. In besonderen Fällen sollen Gutachten und Entwurfsvorschläge nach § 4 der „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und Städtebaues" — GRW 1952 — aufgestellt vom Bund Deutscher Architekten (BDA) in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag — eingeholt werden. Es wird empfohlen, Planung und Durchführung in einer Hand zu belassen.

10. Beratung

Vorentwürfe und Baupläne sind der Übungsstätten-Beratungsstelle der Hessischen Landesregierung in Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8, zur Stellungnahme vorzulegen. Vereine, die dem Landessportbund Hessen angehören, können die Beratungsstelle des Landessportbundes in Darmstadt in Anspruch nehmen. Bei Projekten geringerer Bedeutung obliegt die Beratung den Regierungspräsidenten. Auf die Beachtung der Richtlinien des Hessischen Innenministers über Anlage, Bau und Einrichtung von Turnhallen, sonstigen Räumen für Leibeserziehung und Kleinsportplätzen vom 3. 7. 1957 — IV b/Vc 64 b 26 — 3/57 — (StAnz. S. 723) wird besonders hingewiesen.

Der Minister des Innern stellt Beratungsmaterial für die Planung von Sportstätten und Freizeitanlagen zur Verfügung.

11. Antragstellung

Alle Anträge auf Landesbeihilfen aus dem „Rot-Weißen Programm" sind von den Bauherren auf dem Dienstweg einzureichen. Die Anträge der Vereine sind über die Gemeinde vorzulegen; sie bedürfen der Stellungnahme des Landessportbundes Hessen, soweit die Antragsteller diesem angehören.

Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Mittel und im Benehmen mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Sportorganisationen und des Landesjugendamtes über Anträge von finanziell geringerer Bedeutung zu entscheiden und Mittel zu bewilligen. Dies trifft auch für die Beschaffung von Geräten außerhalb des Schulsports (7. a dieser Richtlinien) zu. Über die bewilligten Zuschüsse ist dem Minister des Innern eine Liste in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Beihilfen für größere Sport- und Freizeiteinrichtungen bewilligt der Minister des Innern. Er entscheidet ferner auf unmittelbaren und formlosen Antrag über die Förderung von Sportveranstaltungen und die Bereitstellung von Ehrenpreisen und Ehrengaben nach Nr. 7 b und 7 c dieser Richtlinien.

*) Die Richtlinien wurden von der Deutschen Olympischen Gesellschaft gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Deutschen Sportbund erarbeitet. Sie stimmen mit den „Empfehlungen zur Förderung der Leibeserziehung in den Schulen" der Ständigen Konferrenz der Kultusminister der Länder überein und können bei der DOG, Frankfurt (Main), Arndtstraße Nr. 39, bezogen werden.

12. Allgemeines

Die Höhe der Landesbeihilfe richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bauherrn, bei Vereinen sollen sie in der Regel 25% der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigen.

Der Empfänger der Landesbeihilfe ist verpflichtet, die Beihilfe in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn er ohne Kenntnis der Bewilligungsstellen für den gleichen Zweck Mittel aus anderen Titeln des Landeshaushaltes, des Bundeshaushaltes oder von anderer Seite (z. B. von einem Sportverband) erhalten hat. Die Förderung einer Maßnahme durch die den Regierungspräsidenten zugewiesenen Mittel schließt die Förderung durch den Hessischen Minister des Innern aus.

13. Beihilfefähige Kosten

Beihilfefähig sind folgende in der DIN 276 — Ausgabe 1954 — aufgeführten Kostenarten:
die Kosten der Gebäude einschließlich der Nebenräume;
die Kosten der Außenanlagen;
die Baunebenkosten für die beihilfefähigen Einrichtungen und Anlagen;
die Kosten der besonderen Betriebseinrichtungen, der Geräte und der besonderen Ausstattungen.

14. Nicht beihilfefähige Kosten

Nicht beihilfefähig sind von den in der DIN 276 genannten Kostenarten:
der Wert des Baugrundstückes;
die Erwerbskosten einschließlich der Grundstücksnebenkosten;
die Kosten der Erschließung (Baureifmachung des Grundstückes);
die Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen;
die Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln;
die Kosten für die Grundsteinlegung und Einweihungsfeiern;
die Kosten für auf Erwerb gerichtete und sonstige, nicht sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen.

15. Voraussetzungen für die Zuwendungen des Landes

Beihilfen können gewährt werden, wenn:

a — die Planung des Projekts mit dem langfristigen Entwicklungsprogramm des Landkreises und der Gemeinde übereinstimmt;

b — ordnungsgemäße Unterlagen der Planung einschließlich des zuverlässigen Kostenanschlages, des Finanzierungsplanes und des Finanzierungsnachweises vorgelegt werden;

c — die Eigenleistungen des Bauherrn im angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zur beantragten Landesbeihilfe stehen;

d —die Gesamtfinanzierung der Baumaßnahme gesichert ist;

e — der spätere Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtungen gewährleistet sind; — bei Gemeinden darf durch die Betriebskosten der Haushaltsausgleich nicht gefährdet werden —;

f — mit der Gewährung der Landesbeihilfe die Einrichtungen voll leistungsfähig sind, und

g — ein- oder angebaute Räume, die der Verabreichung von Speisen, Getränken und Genußmitteln dienen, die Eigenart des Projektes als eine Einrichtung im Sinne der Zielsetzung des „Rot-Weißen Programms" nicht verändern.

16. Eigenleistungen

Dazu gehören:
Barleistungen des Bauherrn (bei Gemeinden und Gemeindeverbänden Mittel aus dem ordentlichen Haushalt);
Darlehen;
Spenden;
Materiallieferungen;
Arbeitsleistungen (Gemeinschaftsarbeit).

Die tätige Mitarbeit und Mitwirkung der Bevölkerung erreicht werden.

17. Leistungen der Landkreise

Bei Baumaßnahmen kreisangehöriger Gemeinden sollen sich die Landkreise in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung beteiligen. Diese Förderung soll in der Regel nicht unter 1/10 der durch das Land als beihilfefähig anerkannten Kosten liegen.

18. Wohnungen

Wenn für den Betrieb der Einrichtungen Wohnungen geschaffen werden müssen, können zentrale öffentliche Wohnbaumittel durch den Minister des Innern bereitgestellt werden. Für den Antrag gelten die für den sozialen Wohnungsbau maßgebenden Bestimmungen.

V. BENUTZUNG UND UNTERHALTUNG

19. Allgemeines

Die Träger haben dafür zu sorgen, daß die baulichen Anlagen und Einrichtungen im möglichen Umfang benutzt und unterhalten werden. Bei kommunalen Einrichtungen hat die Aufsichtsbehörde ihre zweckentsprechende Verwendung sowie die Wahrnehmung der Vertragsrechte der Gemeinde gegenüber sonstigen Bauherren zu überwachen.

Grundsätzlich sollen die schulischen Übungsstätten auch für Turnen und Sport der Vereine sowie des freien Sportes zur Verfügung stehen, sofern dadurch die schulische Benutzung nicht beeinträchtigt wird. Ebenso ist bei der Förderung vereinseigener Sportanlagen sicherzustellen, daß sie im Bedarfsfall auch für die Leibeserziehung der Schulen Verwendung finden können.

Die Benutzung der Einrichtungen ist durch eine Hausordnung oder durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

20. Benutzungsentgelt oder Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Einrichtungen kann entweder ein privatrechtliches Entgelt oder eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben werden. Gemeinden und Gemeindeverbände haben wegen der Erneuerungsrücklage § 92. Absatz 3, HGO zu beachten.

Für die Veranstaltungen von Schulen (z. B. Benutzung der Mehrzweckhallen, Schwimmbäder) darf nur Erstattung entstehender Unkosten (Heizung, Licht, Wartung) verlangt werden.

21. Kennzeichnung

Der Minister des Innern kann im Einzelfall bestimmen, daß Bauprojekte im „Rot-Weißen Programm" an geeigneter Stelle mit dem von ihm herausgegebenen Sinnbild gekennzeichnet werden.

*

Diese vorläufigen Richtlinien gelten zunächst für die auf zwei Jahre begrenzte Anlaufzeit des „Rot-Weißen Programms".

Wiesbaden, 16. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern
IV h

StAnz. 13/1961 S. 356

350

Richtlinien über die Verteilung von Zuwanderern aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, der Aussiedler und der Vertriebenen aus dem freien Ausland in der Fassung vom 6. 4. 1960

Bezug: Erlaß vom 10. 5. 1960 — X 1c — 2 — 58 b 20 — E 138/60

Der Abschnitt C der Verteilungsrichtlinien ist durch den Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (BMVt) im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen geändert worden. Die Neufassung gebe ich nachstehend bekannt. Sie tritt ab sofort in Kraft.

Die neuen Richtlinien unterscheiden sich von den bisherigen dadurch, daß eine Änderung der Zuweisung durch Umschreibung nur für solche Zuwanderer und Aussiedler sowie Vertriebene aus dem freien Ausland möglich ist, die sich noch in einem Notaufnahme- oder Grenzdurchgangslager aufhalten.

Eine Umschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme im Zuweisungsland, sei es in einem Lager oder in einer Gemeinde, vollzogen ist. Wegen der „Übernahme" von Personen, die nach Durchführung des Verteilungsverfahrens im Zuweisungsland bereits aufgenommen wurden, wird auf den

Erlaß vom 9. März 1961, Az.: X/1c 2 — 58 b 20 — E 158/61, hingewiesen. (StAnz. S. 359.)

Folgende nicht im Staatsanzeiger veröffentlichte Erlasse werden aufgehoben:

1. Erlaß vom 6. 10. 1960 — Az.: X/1 c 2 — 58 b 20 —,
2. Erlaß an die Hessische Landeseinweisungsstelle vom 10. 8. 1960 — Az.: X/1c 2 — 58 b 20 —,
3. Ziffer 2 des Bezugserlasses.

Wiesbaden, 9. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
X/1c 2 — 58 b 20 — E 157/61

StAnz. 13/1961 S. 358

Anlage

C. Änderung der Zuweisung (Umschreibung)

1. Zuwanderer oder Vertriebene, die bereits einem Bundesland einschließlich Berlin (West) zugewiesen waren, sich aber noch in einem Notaufnahmelager oder Grenzdurchgangslager aufhalten, können auf Antrag einem anderen Land zugewiesen werden.

2. Der Antrag ist bei dem für das Notaufnahmelager oder Grenzdurchgangslager, in dem sich der Antragsteller aufhält, zuständigen Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag gem. den Vorschriften der nachstehenden Ziffer 3.

3. Dem Antrag ist zu entsprechen

a) im Benehmen mit den Beauftragten der jeweils beteiligten Länder, wenn der Antragsteller
   aa) einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständiger Erwerbstätiger
   und
   eine nicht nur vorübergehende Unterkunft für sich und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Angehörigen nachweist,
   bb) nachweist, daß er eine oder mehrere der nach Abschnitt A I Ziff. 1 für die Einweisung in das Land, in das die Umschreibung erfolgen soll, geforderten Voraussetzungen erfüllt oder daß er Leistungen nach § 4 b G 131 nur in diesem Lande erhalten kann;

b) im Einverständnis mit den Beauftragten der jeweils beteiligten Länder in allen sonstigen Fällen.

4. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller und den Beauftragten der jeweils beteiligten Länder in geeigneter Form bekanntzugeben.

Zuwanderer und Vertriebene, über deren Antrag zustimmend entschieden ist, gelten mit der Bekanntgabe als dem Lande zugewiesen, in das die Umschreibung erfolgt ist.

5. Die Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung in den Notaufnahmelagern und in den Grenzdurchgangslagern berichtigen die Zuweisungsbescheide und dem entsprechend die Verteilungsunterlagen einschließlich der Zuweisungszahlen für die einzelnen Länder.

351

Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung)

Die Ländervereinbarung wegen der Übernahme von Personen, die auf Grund der Verteilung im Zuweisungsland Aufnahme gefunden haben, gebe ich nachstehend bekannt.

Der Bund hat der „Ländervereinbarung" zugestimmt und den Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung in den Notaufnahme und Grenzdurchgangslagern Weisung erteilt, wie im Falle der Übernahme durch ein anderes Land die Quotenverrechnung vorzunehmen ist.

Die „Ländervereinbarung" bestimmt die Voraussetzungen und regelt das Verfahren für die Übernahme von Zuwanderern, Aussiedlern und Vertriebenen aus dem freien Ausland, die bereits über das Verteilungsverfahren dem Aufnahmeland zugewiesen wurden und dort Aufnahme gefunden haben, in ein anderes Land. Durch diese „Ländervereinbarung" werden die bisherigen Umschreibungsrichtlinien abgelöst. Umgeschrieben werden nur Personen, die sich noch in einem Notaufnahme- oder Grenzdurchgangslager befinden (siehe Erlaß vom 9. März 1961, Az.: X/1c 2 — 58 b 20 — E 157/61 StAnz. S. 358).

Entgegen der bisherigen Regelung im sogenannten Umschreibungsverfahren ist ein Antrag auf Übernahme in ein anderes Land nach Ziffer V der „Ländervereinbarung" bei der obersten Flüchtlingsbehörde oder bei der von dieser bestimmten Stelle des Landes, das den Antragsteller auf Grund einer Zuweisung nach § 5 des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl. I S. 367) oder § 2 der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl. I S. 236) aufgenommen hat, zu stellen. Demnach sind Anträge auf Übernahme in ein anderes Land nicht mehr beim gewünschten Aufnahmeland, sondern bei der zuständigen Behörde des Landes zu stellen, in das die Zuweisung im Verteilungsverfahren vorgenommen wurde.

Die „Antragstelle" nach Ziffer V der „Ländervereinbarung" wird für Hessen durch den Erlaß vom 9. März 1961, Az.: X/1c 2 — 58 b 20 — E 159/61, bestimmt. (StAnz. S. 360.)

Die „Ländervereinbarung" tritt ab sofort in Kraft.

Gleichzeitig werden folgende nicht im Staatsanzeiger veröffentlichte Erlasse aufgehoben:

1. Erlaß vom 12. 11. 1953 — X/2b — 58 b 20 — E 31/53 —,
2. Erlaß vom 8. 12. 1953 — X/2b — 58 b 20 — E 37/53 —,
3. Erlaß vom 8. 5. 1957 — X/1b (2) — 58 b 20 — E 80/57 —,
4. Erlaß vom 28. 1. 1958 — X/1b 2 — 58 f 02/09 — E 101/58 —.

Wiesbaden, 9. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
X/1c 2 — 58 b 20 — E 158/61

StAnz. 13/1961 S. 359

Anlage

Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung).

I.

Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin, die eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Notaufnahmegesetz erhalten haben (Zuwanderer), sowie Aussiedler, die in das Verteilungsverfahren einbezogen worden sind und Vertriebene, die über das freie Ausland in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gelangt sind (Vertriebene), können zum Zwecke ihrer wohnungsmäßigen Versorgung im Rahmen des nach § 18 Abs. 3 II. WoBauG geförderten Wohnungsbaues aus dem Land, dem sie gemäß § 5 des Notaufnahmegesetzes vom 22. 8. 1950 (BGBl. I S. 367) bzw. gemäß § 2 der Verteilungsverordnung vom 28. 3. 1952 (BGBl. I S. 236) zugewiesen und von dem sie aufgenommen worden waren, durch ein anderes Land übernommen werden.

II.

(1) Die Übernahme erfolgt auf Antrag und bedarf der Zustimmung der jeweils beteiligten beiden Länder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Antrag ist in der Regel innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß des Verteilungsverfahrens zu stellen.

III.

Einem Antrag auf Übernahme ist stattzugeben, wenn der Antragsteller

1. einen Arbeitsplatz oder eine Existenz als selbständig Erwerbstätiger und eine nicht nur vorübergehende Unterkunft für sich und die zu seiner Haushaltsgemeinschaft gehörenden Angehörigen in dem Lande nachweist, durch das er übernommen zu werden wünscht oder

2. verwandschaftliche Bindungen im Sinne des § 94 Abs. 2 Ziff. 1 — 8 BVFG in dem Lande hat, durch das er übernommen zu werden wünscht oder

3. zur Haushaltsgemeinschaft eines Zuwanderers oder Vertriebenen gehört, der die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer 2 erfüllt, sofern er mit diesem zusammen in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommen oder innerhalb eines Jahres nachgekommen ist oder

4. nachweist, daß er und die zusammen mit ihm in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West gekommenen Angehörigen seiner Haushaltsgemeinschaft in dem Lande, durch das er übernommen zu werden wünscht, sofort endgültig mit Wohnraum versorgt werden kann oder

5. nachweist, daß er Leistungen nach § 4 b G 131 nur in dem Lande erhalten kann, durch das er übernommen zu werden wünscht oder

6. als alleinstehende Person im Sinne des § 18 Abs. 3 a II. WoBauG oder als ein nach diesem in das Bundesgebiet einschließlich Berlin-West zugezogener Angehöriger im Sinne des § 8 Abs. 2 II. WoBauG der Übernahme in ein Land bedarf als Voraussetzung für eine gemeinsame Haushaltsführung und damit für die nachträgliche Einbeziehung der „alleinstehenden Person" in den Kreis der mit Wohnungsbaumitteln zu fördernden Zuwanderer.

IV.

Ein Antrag auf Übernahme kann trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des Abschnittes III. abgelehnt werden, wenn der Antragsteller in der Wohnsitzgemeinde, in die er eingewiesen worden ist

1. entweder schon wohnungsmäßig endgültig untergebracht ist oder
2. von der Wohnsitzgemeinde erhebliche Leistungen erhalten hat.

V.

Der Antrag nach Abschnitt II. ist zu stellen bei der obersten Flüchtlingsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, das den Antragsteller auf Grund einer Zuweisung nach § 5 NAG oder nach § 2 der Verteilungsverordnung aufgenommen hat (Antragstelle).

Lehnt diese Stelle den Antrag ab, erteilt sie dem Antragsteller hierüber einen Bescheid und übersendet eine Durchschrift dieses Bescheides der obersten Flüchtlingsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle des Landes, in das der Antragsteller übernommen zu werden wünscht (Übernahmestelle).

Im Falle der Zustimmung leitet die Antragstelle den Antrag der Übernahmestelle zur Entscheidung zu. Diese gibt ihre Entscheidung dem Antragsteller bekannt und benachrichtigt abschriftlich auch die Antragstelle.

352

Ländervereinbarung über die Übernahme von Personen, die von einem Lande auf Grund des Notaufnahmegesetzes oder der Verteilungsverordnung aufgenommen waren, durch ein anderes Land (Übernahmevereinbarung)

Bezug: Erlaß vom 9. März 1961 — Az.: X/1 c 2 — 58 b 20 — E 158/61 — (StAnz. S. 359).

Auf Grund der Ziffer V der „Ländervereinbarung" vom 28. 2. 1961 wird die

Hessische Landeseinweisungsstelle
im Flüchtlingsdurchgangslager
Hanau/Main
Cranachstr. 1—5

mit der Bearbeitung der Anträge auf Übernahme in ein anderes Land beauftragt. Die Hessische Landeseinweisungsstelle ist gleichzeitig zentrale Übernahmestelle des Landes Hessen.

Der Erlaß vom 11. 11. 1953 — Az.: X 2b 58 b 20 — E 32.53 — wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 3. 1961

Der Hessische Minister des Innern als Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen
X/1 c 2 — 58 b 20 — E 159/61
StAnz. 13/1961 S. 360

Der Hessische Minister der Finanzen

353

Bundesbaugesetz;

hier: Baulandsteuer.

Bezug: a) Erlaß des HMdF vom 30. Juni 1960 — L 1030 — 21 — II/4

b) Erlaß des HMdI vom 23. Dezember 1960 V d — 61 a 02/07 — 2/60 — IV c, d — 32 b — 04/07

I.

1. Durch § 172 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341; Bundessteuerbl. I S. 446) wurde das Grundsteuergesetz ergänzt. Es wurden die §§ 12a—12c in das Grundsteuergesetz eingefügt. Die neuen Vorschriften sehen erhöhte Steuermeßzahlen (sog. Baulandsteuer) für

a) unbebaute baureife Grundstücke und

b) baureife Grundstücke mit zerstörten Gebäuden

vor. Sie schließen auch Vorschriften über die Geltungsdauer der Steuermeßzahlen für baureife Grundstücke ein.

2. Nach § 12a Abs. 7 Grundsteuergesetz in Verbindung mit § 12b Abs. 1 Grundsteuergesetz wird die Baulandsteuer in Gebieten mit geringer Wohnsiedlungstätigkeit nicht erhoben. Die Hessische Landesregierung bestimmt danach durch Rechtsverordnung, welche Gemeindeverbände, Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu diesen Gebieten gehören. Diese Rechtsverordnung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Hessen 1961 Nr. 7 vom 20. Februar 1961 (S. 45) veröffentlicht. Die Finanzämter können deshalb nach der Verkündigung dieser Rechtsverordnung, die den örtlichen Geltungsbereich für die Baulandsteuer festlegt, mit der Veranlagung beginnen, sofern nicht aus anderen Gründen eine Veranlagung zunächst zurückzustellen ist.

Spätere Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

3. Nach § 189 des Bundesbaugesetzes traten die Vorschriften über die Baulandsteuer vier Monate nach seiner Verkündung, also am 29. Oktober 1960 in Kraft.

Die auf den erhöhten Steuermeßzahlen beruhenden Steuermeßbeträge werden erstmals zum 1. Jan. 1961 festgesetzt. Dies geschieht auf dem Wege über eine Artfortschreibung oder eine Nachfeststellung der Einheitswerte, mit der eine Fortschreibungsveranlagung (§ 14 Grundsteuergesetz) oder eine Nachveranlagung (§ 15 Grundsteuergesetz) der Steuermeßbeträge verbunden ist (§ 12a Abs. 4 Grundsteuergesetz). Die Baulandsteuer kann deshalb erst ab 1. Jan. 1961 von den Gemeinden erhoben werden.*)

4. Die Geltungsdauer des § 12a Grundsteuergesetz und § 12b Grundsteuergesetz wurde durch § 12c Grundsteuergesetz auf die Zeit bis zum Wirksamwerden der nächsten Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeträge beschränkt.

5. Verfahrensrechtlich ist noch die öffentliche Bekanntmachung der baureifen Grundstücke durch die Gemeinden zu beachten. Nach § 12a Abs. 3 Grundsteuergesetz in Verbindung mit § 12b Abs. 1 Grundsteuergesetz haben die Gemeinden die baureifen Grundstücke erstmals nach dem Stande vom 1. Januar 1961 auszuweisen. Weitere Veröffentlichungen sollen in Abständen von längstens zwei Jahren erfolgen. Von der Verpflichtung, eine Karte zu veröffentlichen, kann die Gemeinde nicht befreit werden.

In die Karte hat die Gemeinde die baureifen Grundstücke einzutragen. Im übrigen wird auf Nr. 2 des o. a. Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 23. Dezember 1960 verwiesen (veröffentlicht im StAnz. 1961 S. 39). **)

6. Das Finanzamt ist im Veranlagungsverfahren nicht an die Veröffentlichung gebunden. Die Veranlagung darf nicht eher vorgenommen werden, als die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Karte soll dem Finanzamt die Feststellungen in tatsächlicher Hinsicht erleichtern. Ich halte es deshalb für geboten, daß die Gemeinden die Angaben, die auch für die Fertigung der Karte erforderlich sind, den Finanzämtern zur Verfügung stellen.

Ob dies in Listenform oder in anderer Weise geschieht, muß der örtlichen Absprache vorbehalten bleiben. Die Karte

*) Hinweis auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung grundsteuerlicher Vorschriften.

**) Der Oberfinanzdirektion Frankfurt (Main) mitgeteilt mit Erlaß vom 2. Jan. 1961 — L 1030 — 21 — II/4 —

bzw. Liste muß jedoch die genaue Lagebezeichnung des Grundstücks (katastermäßige Bezeichnung, Straße, Hausnummer) sowie eine Angabe über den Eigentümer enthalten.

7. Die Bekanntmachung der Karte hat keine unmittelbare Rechtswirkung für die Eigentümer der baureifen Grundstücke und ist kein Verwaltungsakt der Gemeinde. Ein Rechtsmittel gegen die Aufnahme eines Grundstücks in die Karte gibt es daher nicht.

Ob ein Grundstück zur Baulandsteuer herangezogen wird, wird ausschließlich im Einheitswertverfahren und Steuermeßbetragsverfahren entschieden. Dabei ist auch die Frage der Baureife zu entscheiden.

Einwendungen gegen die Bezeichnung von unbebauten Grundstücken als baureif in der Karte können nur im Veranlagungsverfahren geprüft werden. Sind die Einwendungen an das Finanzamt gerichtet, so holt es eine Stellungnahme der Gemeinden ein. Bei der Gemeinde eingehende Einwendungen sind mit einer Stellungnahme an das Finanzamt weiterzuleiten.

Ist ein Grundstück nicht als baureif im Sinne des Gesetzes anzusehen, so sind der Steuerpflichtige und die Gemeinde zu unterrichten.

Werden mit einem Einspruch auch Einwendungen gegen die Feststellung der Baureife erhoben, so ist die Gemeinde zu hören.

8. Die Befreiung von der Baulandsteuer nach § 12a Abs. 6 Grundsteuergesetz ist bei der Aufstellung der Karte noch nicht zu berücksitchgen. Über diese Befreiung hat das Finazamt allein zu entscheiden. (Vgl. Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 23. Dezember 1960 Nr. 5 letzter Absatz).

II.

Für die Festsetzung erhöhter Grundsteuermeßbeträge müssen folgende sachliche Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Das baureife Grundstück muß eine wirtschaftliche Einheit sein. Die Feststellung „baureif" ist für die wirtschaftliche Einheit des unbebauten Grundstücks einheitlich zu treffen. Sie kann nicht auf das Vordergelände des Grundstücks beschränkt werden. Sind von einer Fläche Rohbauland, die bisher als eine wirtschaftliche Einheit bewertet worden ist, nur Teile baureif, so sind für diese — wenn möglich — selbständige wirtschaftliche Einheiten als unbebaute baureife Grundstücke zu bilden, und zwar wie die Bebauung geplant ist.

2. Das baureife Grundstück muß unbebaut sein.

Grundstücke im Zustand der Bebauung, die nach § 33a Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz nur mit dem Grund und Boden bewertet werden, sind bewertungsrechtlich unbebaute Grundstücke. Aus der Erstattungsvorschrift des § 12a Abs. 5 Grundsteuergesetz ergibt sich, daß die Baulandsteuerpflicht während der Bauzeit fortbesteht, weil die Berechnung des Erstattungszeitraums auf den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit abgestellt ist.

Wird gegen die Heranziehung eines Grundstücks, das sich im Zustand der Bebauung befindet, Einspruch erhoben, so sind das Einspruchsverfahren und die Vollziehung des Steuermeßbescheids auszusetzen, bis der Einheitswert wegen Vollendung des Gebäudes fortgeschrieben wird. Soweit eine Erstattung nach § 12a Abs. 5 Grundsteuergesetz möglich ist, ist dann von vornherein von der Baulandsteuer abzusehen und der Einspruch in der Hauptsache für erledigt zu erklären. Die Kosten des Verfahrens können gemäß § 319 Reichsabgabenordnung erlassen werden.

Grundstücke mit Betriebsvorrichtungen sind bewertungsrechtlich unbebaut. Bei Betriebsvorrichtungen von Bedeutung wird es in der Regel an der für die Baureife erforderlichen Möglichkeit zur sofortigen Bebauung fehlen.

Grundstücke mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung gelten nach § 45 Bewertungs-Durchführungsverordnung als unbebaute Grundstücke und können der Baulandsteuer unterliegen. Daß vor der Bebauung die vorhandenen Aufbauten abgebrochen werden müssen, steht dem nicht entgegen.

Der Grund und Boden, auf dem ein in fremdem Eigentum stehendes Gebäude errichtet ist, gilt steuerrechtlich an sich als unbebautes Grundstück. Jedoch ist er nach Sinn und Zweck des § 12a Grundsteuergesetz im Rahmen der Baulandsteuer als bebaut anzusehen, es sei denn, es handelt sich um Gebäude von untergeordneter Bedeutung.

Von den Grundstücken mit Gebäuden von untergeordneter Bedeutung sind die bebauten Grundstücke zu unterscheiden, die nach § 52 Abs. 2 Bewertungsgesetz mit dem Wert des Grund und Bodens als Mindestwert zu bewerten sind. Dies sind bebaute Grundstücke, die von vornherein für die Baulandsteuer ausscheiden.

Nach § 12b Grundsteuergesetz sind für die Baulandsteuer den unbebauten Grundstücken gleichgestellt die Grundstücke mit Gebäuden, die durch Kriegseinwirkung völlig zerstört oder nicht mehr benutzbar sind. Es handelt sich um Grundstücke, bei denen nach § 2 des Fortschreibungsgesetzes nur der Wert des Grund und Bodens angesetzt worden ist. Dazu gehören auch die bebauten Grundstücke, die infolge von Maßnahmen der Besatzungsmächte, insbesondere durch Demontagen und Restitutionen völlig zerstört sind.

Ist das durch Kriegseinwirkung beschädigte Grundstück nach § 3 des Fortschreibungsgesetzes außer mit dem Wert des Grund und Bodens auch mit dem Wert der erhalten gebliebenen Gebäudeteile bewertet worden, so gehört es nicht zu den Grundstücken mit völlig zerstörten Gebäuden.

Die Höhe des Einheitswertes wird durch § 12b Grundsteuergesetz nicht berührt. Es ist lediglich die bisher festgestellte Art des Grundstücks (z. B. Mietwohngrundstücke mit völlig zerstörten Gebäuden) durch die Feststellung „baureif" im Wege der Artfortschreibung zu ergänzen.

3. Es wird unterschieden zwischen Grundstücken, für die ein Bebauungsplan aufgestellt ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist.

Wesen und Inhalt des Bebauungsplans, der vom Flächennutzungsplan (§§ 5 bis 7 Bundesbaugesetz) zu unterscheiden ist, sind in den §§ 8 bis 13 Bundesbaugesetz festgelegt. Nach § 11 Bundesbaugesetz bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Der genehmigte Plan muß bekanntgemacht werden. Erst damit wird er rechtsverbindlich.

Unter Bebauungsplan im Sinne des § 12a Abs. 1 Satz 2 und 4 Grundsteuergesetz ist nach den derzeit noch geltenden Vorschriften des Aufbaugesetzes unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschrift in § 173 Abs. 3 Bundesbaugesetz der Baugebietsplan zu verstehen; dieser Plan enthält die Bestimmung der Grundstücke als Bauland und weist die Baugebiete aus.

4. Das baureife Grundstück muß durch Verkehrsanlagen und Versorgungseinrichtungen ausreichend erschlossen sein.

Wird ein größeres Gelände bebaut, so wird es häufig erst im Zuge der Bebauung erschlossen. Die Voraussetzungen des § 12a Abs. 1 Grundsteuergesetz liegen jedoch grundsätzlich erst vor, wenn die Straße bis unmittelbar an das Baugrundstück herangeführt ist. In das Baugebiet führende Sammelstraßen reichen nicht aus.

Die Versorgungsleitungen müssen bis in die unmittelbare Nähe des Grundstücks geführt sein. Dabei kann aber unter Umständen ein vorläufiger Anschluß, z. B. eine oberirdische Stromleitung, genügen.

Ob für die Baureife ein Kanalanschluß erforderlich ist und in welchem Umfang die Straße ausgebaut sein muß, richtet sich nach den Verhältnissen in der näheren Umgebung. Auf die Verhältnisse in der übrigen Gemeinde kommt es nicht an. Die Erteilung der Baugenehmigung ist kein Anhaltspunkt für eine ausreichende ortsübliche Erschließung.

5. Die Bebauung muß in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sofort möglich sein.

Die sofortige Bebauung kann aus tatsächlichen Umständen unmöglich sein. Das Grundstück kann z. B. für j e d e (nicht etwa die geplante) Bebauung zu klein oder zu ungünstig geschnitten sein; die Bodenverhältnisse können eine Bebauung nicht zulassen (Sumpf, Hängigkeit).

In rechtlicher Hinsicht ist allein entscheidend, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften einer sofortigen Bebauung entgegenstehen. Hinderungsgründe öffentlich-rechtlicher Art sind z. B. Bausperren, nicht sofort erfüllbare Anordnungen über die Bauweise (das Grundstück ist für die vorgeschriebene fünfstöckige Bauweise zu klein), die Bestimmungen über den Kündigungsschutz bei Kleingartenland, Flächen, die in einem Bebauungsplan nicht als Bauland ausgewiesen sind, scheiden schon deshalb als baureife Grundstücke aus.

Hinderungsgründe privatrechtlicher Art, sei es mit dinglicher, sei es mit obligatorischer Wirkung (z. B. ein durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit gesichertes Bauverbot oder eine Verpachtung des Grundstücks), stehen einer sofortigen Bebauung nicht entgegen. Die privatrechtlichen Bindungen des Grundstückseigentümers müssen unbeachtet bleiben.

Für Grundstücke, für die noch kein Bebauungsplan aufgestellt ist, ist im Gesetz die Einschränkung, daß die Bebauung sofort möglich sein müsse, nicht enthalten. Diese Grundstücke müssen aber zur Bebauung anstehen. Ist die sofortige Bebauung nicht möglich, steht das Grundstück auch nicht zur Bebauung an. Darüber hinaus muß, vor allem am Ortsrand, die voraussichtliche Entwicklung der allernächsten Zeit beachtet werden. Ein Vergleich mit den in § 51 Bewertungsgesetz genannten Zeitabschnitten ist nicht möglich.

6. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf sind von der Baulandsteuer ausgenommen.

Der Begriff Gemeinbedarf ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 Bundesbaugesetz. Zu den dort angeführten Anlagen und Einrichtungen gehören auch Krankenhäuser.

Wenn ein Bebauungsplan vorliegt, ergeben sich die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Baugrundstücke aus dem Bebauungsplan (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 f Bundesbaugesetz).

Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, wird sich oftmals bereits aus dem Flächennutzungsplan bzw. den entsprechenden Plänen nach bisherigem Recht ergeben, ob ein Grundstück für den Gemeinbedarf vorgesehen ist. Fehlen solche Pläne, so ist es erforderlich, daß das Grundstück in irgendeiner Form für den künftigen Zweck bestimmt worden ist, z. B. durch Beschluß des Kirchenvorstandes. Das bloße Eigentum z. B. einer Gebietskörperschaft reicht nicht aus.

7. Reines Industrie- oder Gewerbegebiet ist von der Baulandsteuer ausgenommen.

Dies gilt jedoch nur, wenn es in einem rechtsverbindlichen Bebauungsplan als solches ausgewiesen ist. Innerhalb von gemischten Gebieten steht die gewerbliche Zweckbestimmung der Baureife nicht entgegen.

8. Die Baulandsteuer erhöht sich nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Baulandsteuer ist Grundsteuer. Diese knüpft nach § 3 Grundsteuergesetz an die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens (§ 50 Bewertungsgesetz) an. Entsteht eine wirtschaftliche Einheit dadurch neu, daß ein bereits der Baulandsteuer unterliegendes Grundstück geteilt wird, so beginnt für sie deshalb die Baulandsteuer neu mit der ersten Stufe von 20 v. H.

Wird eine bisher schon der Baulandsteuer unterliegende wirtschaftliche Einheit um Flächen vergrößert, die bisher nicht baureif waren, läuft die Frist des § 12a Abs. 2 Grundsteuergesetz weiter.

9. Von der Baulandsteuer ausgenommen sind gewisse von Betrieben der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei und des Weinbaus genutzte Grundstücke.

Die Befreiung hat nur für Grundstücke Bedeutung, die § 51 Bewertungsgesetz gemäß als unbebaute Grundstücke bewertet worden sind.

Ob die Voraussetzungen für die Befreiung vorliegen, hängt von Umständen ab, die das Finanzamt kaum richtig beurteilen kann. Es ist daher in allen Fällen, in denen ein baureifes Grundstück landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, gärtnerisch usw. genutzt wird, die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören,

ob das Grundstück im Rahmen eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen usw. Betriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes genutzt wird und ob die Erhaltung der Wirtschaftlichkeit dieses Betriebes beeinträchtigt (n i c h t : wesentlich beeinträchtigt) würde, wenn das Grundstück anderweitig genutzt wird.

Der Betrieb kann als Nebenerwerb — auch geringen Umfangs — geführt werden.

Bei Grundstücken innerhalb des Bebauungsplans kann die Baulandsteuer festgesetzt werden, wenn dem Inhaber des Betriebes geeignetes Ersatzland nachgewiesen werden kann. Dabei muß es sich um in Art und Lage gleichwertiges Land handeln, das zum Verkauf ansteht. Es wird dem Finanzamt nicht zugemutet werden können, nachzuforschen, ob dem Grundstückseigentümer Ersatzland nachgewiesen werden kann. Es muß Sache der Gemeinden oder anderer Personen sein, dem Finanzamt die erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.

Bisher als Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs bewertete baureife Grundstücke sind § 12a Abs. 8 Grundsteuergesetz gemäß in Erweiterung von § 51 Bewertungsgesetz als unbebaute Grundstücke fortzuschreiben, wenn sie auch unter Beachtung des § 12a Abs. 6 Grundsteuergesetz zur Baulandsteuer heranzuziehen sind.

10. Nach der Bebauung wird die Baulandsteuer nachträglich herabgesetzt.

Über die Herabsetzung ist frühestens bei einer Fortschreibung auf den 1. Januar 1962 zu entscheiden.

Zu den dabei auftretenden Zweifelsfragen wird rechtzeitig besonderer Erlaß ergehen.

Wiesbaden, 17. 3. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
L 1030 — 21 — II/4
Der Hessische Minister des Innern
V d — 61 a 02/07 — 2/60
IV c, d — 32 b — 04/07

StAnz. 13/1961 S. 360

354

Verlust einer Dienstmarke des hessischen Steuerfahndungsdienstes

Die Dienstmarke Nr. 96 des hessischen Steuerfahndungsdienstes ist verloren gegangen. Sie wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 3. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
0 1785 B — 5 — I/31

StAnz. 13/1961 S. 362

355

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten

— Tarifvertrag vom 15. Juli 1960

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 15. Juli 1960 einen Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für bestimmte Berufe geregelt werden. Es handelt sich um die Praktikantinnen für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten, die nach den für sie maßgebenden gesetzlichen Ausbildungsvorschriften eine praktische Tätigkeit auszuüben haben, bevor ihnen die staatliche Erlaubnis zur Ausübung ihres Berufs erteilt wird.

Ich gebe den am 1. Juli 1960 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Zur Anwendung des Tarifvertrages weise ich auf dolgendes hin:

1. Der Tarifvertrag erfaßt nur Praktikantinnen (Praktikanten), die während der nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistnetin vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 981) und nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und mediiznischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) in einem unmittelbaren Ausbildungsverhältnis zu einer Einrichtung des Landes stehen.

2. Neben den in § 2 des Tarifvertrages festgesetzten monatlichen Entgelten, die nach Ortsklassen gestaffelt sind, werden ggf. Kinderzuschläge gezahlt. Hierfür ist der mit meinem Erlaß vom 27. November 1958 (StAnz. S. 1465) bekanntgegebene Tarifvertrag vom 11. September 1958 maßgebend. An die Stelle dieses Tarifvertrages treten mit Wirkung vom 1. April 1961 die Vorschriften des § 31 Bundes-

Angestelltentarifvertrag (BAT). Das monatliche Entgelt ist wie die Dienstbezüge der Tarifangestellten am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

3. Als entsprechende Angestellte im Sinne des § 3 des Tarifvertrages sind die medizinisch-technischen Assistentinnen, Masseure usw. anzusehen, die eine staatliche Anerkennung im Sinne der Übergangsbestimmungen der vorgenannten Gesetze vom 21. Dezember 1958 besitzen.

Soweit diese Angestellten zu dem Personenkreis gehören, der durch § 1 des mit meinem Erlaß vom 20. Oktober 1960 — P 2115 A — 26 — I 4 a —(StAnz. S. 1332) bekanntgegebenen Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 über die Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für das Krankenpflegepersonal erfaßt wird, gilt für die entsprechenden Praktikantinnen mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 die durch § 1 dieses Tarifvertrages festgesetzte Arbeitszeit. Im übrigen ist die durch den Tarifvertrag vom 14. Juni 1958 (StAnz. S. 1028) auf 45 Stunden wöchentlich festgesetzte Arbeiszeit maßgebend.

Mit Wirkung vom 1. April 1961 gilt nach § 15 Abs. 1 Bundes-Angestelltentarifvertrag ausschließlich eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich wöchentlich 45 Stunden. Die in Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit gilt nicht, da die entsprechenden Angestellten nicht zu dem Personenkreis gehören, der durch Nr. 5 Abs. 1 SR 2 a BAT erfaßt wird.

4. Nach § 5 des Tarifvertrages sind folgende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

a) Für die Berechnung und Zahlung von Überstunden gelten für die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 31. März 1961 die §§ 1 und 3 des Tarifvertrages vom 1. Juli 1960 (StAnz. S. 1332), wenn die entsprechenden Angestellten unter diesen Tarifvertrag fallen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften für die Tarifangestellten.
Vom 1. April 1961 an sind nur die Vorschriften der §§ 17 und 35 BAT anzuwenden.

b) Für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen werden besondere Zuschläge wie den im Landesdienst tätigen Tarifangestellten nicht gezahlt. Das gilt auch über den 1. April 1961 hinaus.
Für Nachtarbeit ist die bisher für Tarifangestellte getroffene Regelung solange anzuwenden, bis sie durch die in § 33 Abs. 5 BAT vorgesehene tarifliche Neuregelung abgelöst wird.

c) Für die Gewährung einer Gefahrenzulage gilt § 10 Kr.T und die hierzu erlassenen besonderen Anordnungen sowie die für sonstige Tarifangestellte erlassenen entsprechenden Anordnungen.
Vom 1. April 1961 an ist § 33 Abs. 4 BAT anzuwenden.

d) Der Erholungsurlaub richtet sich nach der Urlaubsverordnung für die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen vom 26. Februar 1949 (GVBl. S. 23) in der z. Z. geltenden Fassung.
Vom 1. April 1961 an sind die §§ 47 bis 49 BAT in Verbindung mit Artikel III § 1 des Tarifvertrages zu § 71 BAT betr. Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 anzuwenden.

e) Für die Fortzahlung des monatlichen Entgelts in anderen als den in § 4 genannten Fällen ist z. Z. § 9 ATO maßgebend, soweit nicht die bei Buchst. d) genannte Urlaubsverordnung anzuwenden ist. Vom 1. April 1961 an gilt § 52 BAT.

f) Für gewährte Verpflegung und gestellte Unterkunft sind die gleichen Sätze einzubehalten, mit denen diese Sachleistungen einem im Landesdienst stehenden entsprechenden Angestellten angerechnet werden.

5. Auf die in § 7 des Tarifvertrages vereinbarte Ausschlußfrist bitte ich die Praktikantinnen (Praktikanten) besonders hinzuweisen.

Soweit sich bei der Anwendung des Tarifvertrages Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir unverzüglich zu berichten.

Wiesbaden, 14. 3. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 360 — I 4 a
StAnz. 13/1961 S. 362

Tarifvertrag vom 15. Juli 1960

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg, andererseits, wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) a) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin während der praktischen Tätigkeit nach § 10 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 981), b) für den Beruf des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankgengymnasten während der praktischen Tätigkeit nach §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. 12. 1958 (BGBl. I S. 985) folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Praktikantinnen (Praktikanten), die in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund, einem Land oder einem Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände stehen.

§ 2 Entgelt

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten folgendes monatliches Entgelt:

Für die Berufe:	In den Ortsklassen: S	A	B
der med.-techn. Assistentin	334 DM	322 DM	310 DM
des Krankengymnasten	334 DM	322 DM	310 DM
des Masseurs	284 DM	272 DM	260 DM
des Masseurs und med. Bademeisters im 1. Praktikantenjahr	284 DM	272 DM	260 DM
in der weiteren Praktikantenzeit	314 DM	302 DM	290 DM

Kinderzuschlag wird nach den für die Angestellten der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen gewährt. Das Entgelt ist am fünfzehnten eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen.

§ 3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit richtet sich nach den bei der Anstalt für die entsprechenden Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen.

§ 4 Fortzahlung des Entgeltes bei Erkrankung

Die Praktikantinnen (Praktikanten) erhalten das Entgelt

a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während eines auf Grund der Reichsversicherung verordneten Kur- oder Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,

b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zu einer Dauer von zwölf Wochen,

jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

§ 5 Sonstige Arbeitsbedingungen

Für Mehrarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, Nachtarbeit, Gefahrenzulagen, Erholungsurlaub, Fortzahlung des Entgeltes in anderen als in § 4 genannten Fällen und Gewährung von Unterkunft und Verpflegung sind die für die entsprechenden Angestellten bei der Anstalt jeweils maßgebenden Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß für die Überstunde 1/200 des Entgeltes ohne Kinderzuschlag gewährt wird.

§ 6 Schweigepflicht

Praktikantinnen (Praktikanten) unterliegen bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die entsprechenden Angestellten der Anstalt.

§ 7 Ausschlußfrist

Ansprüche aus einem Ausbildungsverhältnis, das diesem Tarifvertrag unterliegt, sind innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Bonn, den 15. Juli 1960

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —
Gröbing Langhans

Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —
Heinz Groteguth G. Bruns

356

Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen (Praktikanten) für die Berufe der medizinisch-technischen Assitentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Tarifvertrag vom 15. Juli 1960;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.

Bezug: Mein Erlaß vom 14. März 1961 — P 2100 A — 360 — I 4 a — (StAnz. S. 362).

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 3. Februar 1961 mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. einen Anschlußtarifvertrag zu dem mit dem Bezugserlaß bekanntgegebenen Tarifvertrag vom 15. Juli 1960 abgeschlossen. Ich gebe den Anschlußtarifvertrag nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 sehe ich ab.

Wiesbaden, 14. 3. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I 4 a
StAnz. 13/1961 S. 364

Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten — Hauptverwaltung —, andererseits, wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 15. Juli 1960 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.
(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. März 1961, gekündigt werden.
(3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 3. Februar 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzer des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand
Dr. Klett Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten:
Hauptverwaltung
Diedrich Rühl

357

Ausführungsanweisungen zum Gesetz über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden i. d. Fassung vom 1. April 1960 (GVBl. S. 33);

Zur Ausführung des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden wird gemäß § 18 des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Minister des Innern bestimmt:

Die Ausführungsanweisungen vom 22. November 1960 (StAnz. S. 1482) werden wie folgt geändert:

1. Der Nr. 12 wird als Absatz 4 angefügt:
„(4) Mindestbetrag nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes ist ein Betrag von 35,— DM (§ 1 Ziff. 4 der 3. DVO zum 10. 1. 1961 — GVBl. S. 9 —)."
2. Als Nr. 18a wird eingefügt:
„18a Mitteilung des Ausgleichsbetrages
Durch § 1 der 3. DVO ist der Höchstbetrag des Gewerbesteuerausgleichsbetrages von 70,— DM bis 100,— DM gestaffelt worden. Zur Vermeidung von Rechtsverlusten hat eine Betriebsgemeinde, für die sich ein unter 100,— Deutsche Mark liegender Ausgleichsbetrag ergibt, nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes bis zum 5. Juni der Wohngemeinde die Höhe des von ihr zu zahlenden Ausgleichsbetrages und dessen Berechnung mitzuteilen."

Wiesbaden, 3. 3. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/22 — 1 — 9633.04
StAnz. 13/1961 S. 364

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

358

Errichtung der Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Bebra, Krs. Fulda

Der Bischof von Fulda hat folgendes nach Anhörung bzw. Zustimmung der Beteiligten verordnet:

1. In der Pfarrei Rotenburg a. d. Fulda wird hiermit die selbständige Kirchengemeinde und Pfarrkuratie Bebra errichtet.

2. Sie umfaßt die Stadt Bebra und die Gemeinden Asmushausen, Blankenheim, Braunhausen, Breitenbach, Dankerode, Erkshausen, Gilfershausen, Hönebach, Iba, Imshausen, Lispenhausen, Lüdersdorf, Machtlos, Rautenhausen, Ronshausen, Schwarzenhasel, Seifertshausen, Weiterode.

3. Die Grenzen der neuen Kirchengemeinde und Pfarrkuratie decken sich mit den Grenzen der genannten Stadt und der genannten Gemeinden.

4. Muttergemeinde Rotenburg und Tochtergemeinde Bebra verzichten wechselseitig auf alle vermögenswerten Ansprüche und Verpflichtungen.

5. Die neue Kirchengemeinde übernimmt alle üblichen Lasten einer Pfarrkuratiegemeinde.

6. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1961 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 17. 3. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11
StAnz. 13/1961 S. 364

359 Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Eintragung der Neubaustrecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3120 in der Gemarkung Bonsweiher, Landkreis Bergstraße, Reg.-Bez. Darmstadt

1. Die im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3120 in der Gemarkung Bonsweiher im Landkreis Bergstraße, Reg.-Bez. Darmstadt, neu gebaute Teilstrecke von km 7,770 neu = alt bis km 7,943 neu (= km 8,025 alt) = 173 m (Minderlänge 82 m) ist mit Wirkung vom 1. 1. 1961 als Bestandteil der Landstraße I. Ordnung Nr. 3120 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung einzutragen. (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBl. I S. 1237 —).

Diese Strecke erhält damit die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung.

2. Die bisherige Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3120 von km 7,770 alt = neu bis km 8,025 alt (= km 7,943 neu) = 255 m ist mit Ablauf des 31. 12. 1960 im Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung zu löschen.

Damit verliert diese Strecke die Eigenschaft einer Landstraße I. Ordnung und wird mit Wirkung vom 1. 1. 1961 der Gemeinde Bonsweiher überlassen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 3. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V d 5 — Az.: 63a 30

StAnz. 13/1961 S. 365

360

Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Franfurt (Main)-Bonames

Auf Grund des § 17 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) hat der Bundesminister für Verteidigung für den militärischen Landeplatz Frankfurt (Main)-Bonames bestimmt, daß die zur Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam (Bessel-Ellipsoid))

Länge 8° 39' 30" Ost
Breite 50° 10' 41" Nord

festgelegten Bezugspunkt, der 102 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Wilhelmstraße 10, genehmigen darf.

Wiesbaden, 14. 3. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
V b 5 — Az.: 66 m 14 01

StAnz. 13/1961 S. 365

361 Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Erziehungsbeihilfen nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes;
hier: Absetzung von Ausbildungskosten vom sonstigen Einkommen bei Bemessung der Ausgleichsrente;

Mit Erlaß vom 31. 1. 1961 — Ie — 5075 — an das Landesversorgungsamt Hessen habe ich zur Frage der Absetzung von Ausbildungskosten vom sonstigen Einkommen bei Bemessung der Ausgleichsrente wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 15 Abs. 4 der Verordnung zu § 33 BVG vom 11. 1. 1961 sind die dort genannten Fahrtkosten, die Ausgaben für Schulgeld usw. sowie die nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für Lernmittel oder an ihrer Stelle die Pauschbeträge nach Abs. 5 nur insoweit absetzbar, als sie nicht bereits bei der Erziehungsbeihilfe nach § 27 BVG berücksichtigt worden sind. Mit dieser neuen Regelung, die von § 15 Abs. 4 a. F. abweicht, ist klargestellt worden, daß diese Ausgaben zunächst bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe anzurechnen sind. Nunmehr haben also vorrangig die amtlichen Fürsorgestellen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene oder die Hauptfürsorgestellen diese Aufwendungen zu berücksichtigen.

Die neue Verordnung zu § 33 BVG ist rückwirkend ab 1. 6. 1960 in Kraft getreten. Ich habe jedoch keine Bedenken, die neue Regelung des § 15 Abs. 4 erst künftig mit dem nächsten Umrentungs- oder Neufeststellungsbescheid wirksam werden zu lassen, weil die infolge der abgesetzten Aufwendungen erhöhten Leistungen hier und dort aus Bundesmitteln gezahlt werden.

Damit jedoch die neue Regelung möglichst reibungslos verläuft, bitte ich, folgendes zu beachten:

Soweit in einem Fall, bei dem Ausbildungskosten nach § 15 Abs. 4 der Verordnung schon bisher berücksichtigt worden sind, nach Abschluß der Einkommensermittlungen ein neuer Feststellungsbescheid beabsichtigt ist, ist dies der für die Gewährung der Erziehungsbeihilfe zuständigen amtlichen Fürsorge- oder Hauptfürsorgestelle unter Angabe des vorgesehenen Zeitpunkts mitzuteilen.

Sollte sich aus den Versorgungsakten nicht ergeben, ob die amtliche Fürsorgestelle oder die Hauptfürsorgestelle zuständig ist, halte ich es für zweckmäßig, die Anfrage an die amtliche Fürsorgestelle zu richten. Sie wird die Anfrage erforderlichenfalls an die Hauptfürsorgestelle weiterleiten.

Dabei ist unter Angabe der bisher abgesetzten Aufwendungen (Art und Höhe) mit einer Frist von vier Wochen anzufragen, ob diese Stelle von dem vorgesehenen Zeitpunkt an imstande ist, die erwähnten Ausbildungskosten bei der Erziehungsbeihilfe zu berücksichtigen. Sobald ihre Antwort eingeht, ist ein entsprechender Bescheid zu erteilen. Dabei sind die in § 15 Abs. 4 der Verordnung genannten Aufwendungen von den Einkünften der Waisen für den rückliegenden Feststellungszeitraum und ggf. noch bei der Festsetzung des vorläufig zu zahlenden Betrages (§ 60 a Abs. 1 BVG) bis zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die amtliche Fürsorge- oder Hauptfürsorgestelle mit ihrer entsprechend erhöhten Erziehungsbeihilfe einsetzt. Auf das Rundschreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 10. 11. 1960 — Va 2 — 5231.1 — 5916/60 (BVBl. 12/1960 S. 171 Nr. 54) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Im übrigen empfehle ich, in den Bescheiden besonders darauf hinzuweisen, daß die bisher bei den Einkünften abgesetzten Ausbildungskosten von dem jeweils zutreffenden Zeitpunkt an von der amtlichen Fürsorge- bzw. der Hauptfürsorgestelle bei der Bemessung der Erziehungsbeihilfe berücksichtigt werden.

Die Mitteilungen mit Formblatt Nr. 309, die diesen Stellen nach Erteilung des Bescheides zu übersenden sind, bleiben von dem obengenannten Verfahren unberührt."

Nach Abschnitt VII, letzter Absatz, meines Erlasses vom 5. 3. 1956 (StAnz S. 275) sind in den Fällen, in denen Waisen Ausgleichsrente beziehen, Erziehungsbeihilfen mindestens in Höhe der notwendigen Ausbildungskosten, jedoch gekürzt um den Betrag zu gewähren, um den sich die Ausgleichsrente durch die Absetzung von Ausbildungskosten vom sonstigen Einkommen erhöht hat; dieser Betrag war durch Anfrage beim Versorgungsamt festzustellen. Da nach § 15 Abs. 4 der Verordnung zu § 33 BVG die Ausbildungskosten bei der Bemessung der Ausgleichsrente nur noch insoweit absetzbar sind, als sie nicht bereits bei der Erziehungsbeihilfe berücksichtigt werden, ist in Einzelfällen

mit der Entziehung der Ausgleichsrente zu rechnen. Damit entfallen auch die besonderen Voraussetzungen zur Weitergewährung der Erziehungsbeihilfe mindestens in Höhe der notwendigen Ausbildungskosten, so daß die Erziehungsbeihilfe dann nach der üblichen Berechnungsart festzusetzen ist. Sollten im Zeitpunkt der Weitergewährung der Erziehungsbeihilfen für den nächsten Ausbildungsabschnitt die Neufeststellungsbescheide der Versorgungsämter noch nicht vorliegen, so empfehle ich, sich im Einzelfall zur Vermeidung von Überzahlungen wegen einer beschleunigten Neufestsetzung der Ausgleichsrente mit dem Versorgungsamt in Verbindung zu setzen.

Wiesbaden, 24. 2. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
IV b 51 g 04

StAnz. 13/1961 S. 365

362 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse mit ihrem Sitz in Darmstadt ist eine soziale Einrichtung (Unselbständige Anstalt) des Landes Hessen. Die dienstaufsichtsführende Leitung und Geschäftsführung der Kasse sind dem Regierungspräsidenten in Darmstadt übertragen (Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 27. 2. 1948 — Az. II d — 54 e 14).

(2) Zwischen der Hessischen Beamtenkrankenkasse und ihren Mitgliedern bestehen privatrechtliche Krankenversicherungsverträge.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zu den bisherigen Mitgliedern der Kasse können neue Mitglieder nur noch nach den Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) aufgenommen werden.

(2) Stirbt ein Mitglied, so können die nach § 11 Absatz 1 mitversicherten Familienmitglieder die Mitgliedschaft bei der Kasse erwerben, jedoch nur soweit und solange sie Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften beziehen. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Tode des Mitglieds von dem berechtigten Familienmitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

(3) Der geschiedene Ehegatte eines Mitgliedes kann auf Antrag die Mitgliedschaft erlangen, wenn das Mitglied zum Unterhalt verpflichtet ist oder dem geschiedenen Ehegatten nach beamtenrechtlichen Bestimmungen Versorgung gewährt wird. Der Antrag muß innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Rechtskraft des Scheidungsurteils von dem geschiedenen Ehegatten gestellt werden.

(4) Frühere Mitglieder können in besonderen Härtefällen die Mitgliedschaft auf Antrag wiedererwerben. Das gilt entsprechend für hinterbliebene Familienmitglieder (§ 11 Abs. 1) und geschiedene Ehegatten solcher Personen unter den in Absatz (2) Satz 1 bzw. Absatz (3) Satz 1 genannten Voraussetzungen. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft infolge von Verfolgungsmaßnahmen des nationalsozialistischen Staates verloren hat. Über den Antrag entscheidet der Hessische Minister des Innern im Benehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Kündigung,
b) wenn das Mitglied bei einer gesetzlichen oder priten Krankenkasse Mitglied wird, mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der anderen Kasse begründet wird,
c) durch Tod des Mitgliedes mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eintritt.

§ 5 Kündigung durch das Mitglied

Das Mitglied kann die Mitgliedschaft zum Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 6 Kündigung durch die Hessische Beamtenkrankenkasse

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse kann die Mitgliedschaft kündigen, wenn

a) ein Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung eines Monatsbeitrages länger als 2 Monate in Verzug ist,
b) das Mitglied die Leistungen der Kasse unberechtigterweise in Anspruch nimmt oder der Kasse aus anderen Gründen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Bescheid über die Kündigung ist dem Mitglied zuzustellen. Das Mitglied kann wegen der Kündigung das Schiedsgericht (§ 30) anrufen.

§ 7 Folge des Erlöschens der Mitgliedschaft

(1) Erlischt die Mitgliedschaft nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6, so können nur die Aufwendungen erstattet werden, die bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft entstanden sind und spätestens 3 Monate nach dem Erlöschen bei der Kasse angemeldet werden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 8 Beiträge der Mitglieder

(1) Zur Erfüllung der Leistungen der Hessischen Beamtenkrankenkasse nach den Bestimmungen dieser Satzung haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Beiträge werden in einem besonderen Tarif festgesetzt, der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt ist. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Die Beitragssätze sind zu erhöhen, wenn die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen zur Deckung der Versicherungsleistungen unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 9 Abs. (2) nicht ausreichen und die Erhöhung unter Berücksichtigung der versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse in der privaten Krankenversicherung den Mitgliedern zugemutet werden kann.

(3) Die Beiträge der Mitglieder sind monatlich im voraus zu zahlen.

(4) Die Mitglieder, die ihre Bezüge von einer öffentlichen Kasse erhalten, sollen diese ermächtigen, die Beiträge jeweils an den monatlichen Bezügen einzubehalten und an die Hessische Beamtenkrankenkasse in Darmstadt abzuführen.

(5) Machen die Mitglieder von der Möglichkeit in Absatz (4) keinen Gebrauch, so haben sie dafür Sorge zu tragen, daß ihr Monatsbeitrag unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 3. Werktag des Beitragsmonats, bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse in Darmstadt eingeht.

(6) Bei Zahlungsverzug besteht während der Verzugsdauer kein Anspruch auf die Leistungen der Kasse.

§ 9 Beiträge des Landes Hessen

(1) Das Land Hessen leistet Zuschüsse, wenn die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen trotz zumutbarer Erhöhung der Beitragssätze (§ 8 Absatz 2) nicht ausreichen, um den Versicherungsschutz der Versicherten nach den Vorschriften der Satzung aufrecht zu erhalten.

(2) Das Land Hessen trägt die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Hessischen Beamtenkrankenkasse.

§ 10 Mitteilungspflicht der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kasse unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn Umstände eintreten, die für das Versicherungsverhältnis nach den Vorschriften dieser Satzung rechtserheblich sind. Sie haben insbesondere anzuzeigen: Änderung ihrer Bezüge, Wohnsitzwechsel, Änderungen in ihren Familienverhältnissen (Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle, Begründung einer Mitgliedschaft bei einer anderen Krankenkasse usw.)

§ 11 Mitversicherung

(1) Das Mitglied kann folgende Familienangehörige bei der Kasse mitversichern:

a) den Ehegatten,

b) Abkömmlinge, Adoptivkinder, Stiefkinder, uneheliche Kinder der Ehefrau des Mitglieds, soweit diese wirtschaftlich unselbständig sind, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Bezug von Kindergeld nach dem Besoldungsgesetz für sie wegfällt,

c) sonstige wirtschaftlich nicht selbständige Angehörige, die in die Familie des Mitgliedes vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen sind.

(2) Die Mitversicherung ist vom Mitglied bei der Kasse zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag des Mitgliedes in die Hessische Beamtenkrankenkasse zu stellen; tritt die Familienzugehörigkeit des Angehörigen erst später ein, so ist der Antrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Verehelichung des Mitgliedes, der Geburt oder der Aufnahme des Angehörigen in die Familie des Mitgliedes zu stellen.

(3) Die Beiträge für die mitversicherten Angehörigen sind vom Mitglied zu bezahlen. § 8 gilt entsprechend.

(4) Die Mitversicherung erlischt,

a) auf Antrag des Mitgliedes,

b) wenn das Mitglied durch Kündigung aus der Kasse ausscheidet,

c) wenn der Mitversicherte Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse wird, es sei denn, daß der Mitversicherte auf Grund einer vorübergehenden Beschäftigung Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse werden muß und der Verwaltungsrat für diese Zeit mit dem Ruhen der Mitgliedschaft einverstanden ist,

d) wenn der Mitversicherte aus dem Haushalt des Mitgliedes ausscheidet, wirtschaftlich selbständig wird oder sich verheiratet. Bei der Verheiratung bleibt die Mitversicherung jedoch solange bestehen, als das Mitglied den Familienangehörigen noch zu unterhalten hat und dessen Ehegatte hierzu außerstande ist,

e) wenn der Mitversicherte Leistungen der Kasse unberechtigterweise in Anspruch nimmt oder in anderer Weise gegen Treu und Glauben verstößt und deswegen von den Leistungen der Kasse ausgeschlossen wird. Der Leistungsausschluß wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Das Mitglied kann wegen des Ausschlusses das Schiedsgericht (§ 30) anrufen.

(5) Die Mitversicherung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Ereignis, das zum Erlöschen der Mitversicherung führt, eintritt. § 7 gilt entsprechend.

§ 12 Anspruchsberechtigte

(1) Die Kasse gewährt Leistungen nach Maßgabe der Satzung

a) ihren Mitgliedern,

b) den mitversicherten Familienangehörigen.

(2) Die Kasse kann Leistungen an mitversicherte Angehörige dem Mitglied auszahlen.

§ 13 Wartezeit

(1) Für Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 3 (4) erwerben, besteht eine Wartezeit von 3 Monaten. Sie beginnt mit dem Tage der Aufnahme in die Kasse.

(2) Für ein nach § 11 (1) mitversichertes Familienmitglied läuft die gleiche Wartezeit vom Tage des Beginns der Mitversicherung an. Die Wartezeit entfällt für neugeborene Kinder, wenn deren Mitversicherung unverzüglich nach der Geburt beantragt worden ist.

(3) Für Erkrankungen, die vor Ablauf der Wartezeit auftreten, besteht kein Anspruch auf Leistungen.

§ 14 Dauer der Leistungen

(1) Die Leistungen werden auf die Dauer der Erkrankung, jedoch längstens 1 Jahr hindurch für die gleiche Krankheit gewährt.

(2) Leistungen, die nach Absatz (1) eingestellt wurden, können für die gleiche Krankheit nur in besonderen Härtefällen wieder aufgenommen werden, wenn seit dem Tage der Einstellung mindestens 1 Jahr vergangen ist.

(3) Die vorstehenden Beschränkungen der Leistungen entfallen nach 10jähriger Mitgliedschaft bzw. Mitversicherung für ärztliche und zahnärztliche Leistungen sowie für Arzneikosten und Kosten für kleinere Heil- und Hilfsmittel.

§ 15 Arztwahl

(1) Unter den approbierten Ärzten und Zahnärzten ist den Mitgliedern und Mitversicherten die Arztwahl grundsätzlich freigestellt.

(2) Die Mitglieder und Mitversicherten können zur Behandlung auch Heilpraktiker aufsuchen, wenn diese zur Ausübung der Heilkunde eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. 2. 1939 erhalten haben.

(3) Sind Heilpersonen (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker usw.) von der Hessischen Beamtenkrankenkasse für die Behandlung ihrer Mitglieder ausgeschlossen, so werden diese Heilpersonen durch Rundschreiben oder in sonst geeigneter Weise dem Mitglied bzw. den Mitgliedern bekanntgegeben. Leistungen an ausgeschlossene Heilpersonen werden nicht gewährt und nicht erstattet.

§ 16 Leistungstarif

Für die Leistungen der Hessischen Beamtenkrankenkasse nach den Vorschriften dieser Satzung gilt ein besonderer als Anlage 2 beigefügter Leistungstarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 17 Kostenerstattung

(1) Aufwendungen, die im Rahmen des Leistungstarifs erstattet werden sollen, sind durch Vorlage quittierter Rechnungen zu belegen. Die Rechnungen müssen die Leistungen im einzelnen nachweisen. Bei Inanspruchnahme von Ärzten, Zahnärzten und Heilpraktikern müssen neben den einzelnen Leistungen die Tarifstellen der gültigen Gebührenordnungen und die Behandlungstage angegeben sein.

(2) Werden unquittierte Rechnungen vorgelegt, so ist die Erstattung der Leistungen hierfür in das pflichtgemäße Ermessen der Kasse gestellt.

(3) Ergeben sich bei der Nachprüfung der vorgelegten Rechnungen durch die Kasse Beanstandungen, so werden die Leistungen hierfür erst nach Aufklärung der Beanstandung gewährt.

§ 18 Behandlungskosten

(1) Die Kasse erstattet nach Maßgabe des Leistungstarifs die Kosten für die Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Heilpraktiker.

(2) Behandlungskosten, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen von diesen nicht übernommen werden, werden nicht erstattet.

(3) Ist der behandelnde Arzt, Zahnarzt, Dentist oder Heilpraktiker mit dem Mitglied oder dem Mitversicherten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, so werden von den Kosten der Behandlung nur die baren Auslagen erstattet.

§ 19 Arzneimittel und Verbandstoffe

(1) Die Kasse ersetzt im Rahmen des Leistungstarifs die Aufwendungen für verordnete Arzneien und Verbandstoffe. Eine Verordnung darf nicht mehr als zweimal zum Bezug der verordneten Arzneimittel und Verbandstoffe verwendet werden.

(2) Ist die Verordnung für Arzneien und Verbandstoffe unwirtschaftlich, so erstattet die Kasse im Rahmen des Leistungstarifs nur den Betrag, der bei einer wirtschaftlichen Verordnung zu leisten wäre.

(3) Kosten für klinisch nicht erprobte Arzneien, die auch nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen nicht verordnet werden können, werden nicht erstattet.

§ 20 Kosten für kleinere Heil- und Hilfsmittel

Die Kosten für kleinere Heil- und Hilfsmittel erstattet die Hessische Beamtenkasse nach Maßgabe des Leistungstarifs, jedoch nur dann, wenn sie ärztlich verordnet sind und die Kostenbeteiligung durch die Hessische Beamtenkrankenkasse vor dem Bezug zugesichert wurde.

§ 21 Zahnersatz

An den Kosten für Zahnersatz beteiligt sich die Kasse im Rahmen des Leistungstarifs unter folgenden Voraussetzungen:

a) Der Zahnersatz muß von einem Zahnarzt als notwendig verordnet sein und der Wiederherstellung der Kaufähigkeit dienen.
b) Der Kasse muß ein aufgegliederter Kostenvoranschlag des Zahnarztes, der den Zahnersatz verordnet hat, zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Kostenvoranschlag muß vor Beginn der Behandlung von der Kasse genehmigt worden sein. Die Genehmigung kann nachträglich erfolgen, wenn ohne Verschulden des Mitglieds oder des Mitversicherten der Kostenvoranschlag nicht rechtzeitig bei der Kasse eingereicht werden konnte.
c) Ansprüche des Mitgliedes oder Mitversicherten gegenüber einem anderen Kostenträger auf Grund gesetzlicher Vorschriften sind der Kasse anzuzeigen, sobald der Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 22 Wochenbeihilfe

(1) Weibliche Mitglieder und Mitversicherte erhalten bei Entbindungen eine Wochenbeihilfe nach Maßgabe des Leistungstarifs, wenn sie im Zeitpunkt der Entbindung 9 Monate bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse versichert gewesen sind.

(2) Bei operativer Entbindung werden die Kosten einer Niederkunft in einem Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus an Stelle der Wochenbeihilfe nach dem Leistungstarif erstattet.

(3) Die Wochenbeihilfe wird gegen Vorlage einer Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Geburtsfalles gezahlt.

§ 23 Krankenhausbehandlung

(1) Im Rahmen des Leistungstarifs übernimmt die Hessische Beamtenkrankenkasse die Kosten für die Behandlung in Krankenhäusern. Die Krankenhausbehandlung muß zur Heilung der Erkrankung notwendig sein. Die Einweisung hat durch ärztliche Verordnung zu erfolgen.

(2) Als Krankenhausbehandlung im Sinne des Absatzes (1) gelten nicht:

a) die Aufnahme pflegebedürftiger Personen in eine Anstalt oder in ein Krankenhaus,
b) die Aufnahme in Sanatorien und Heilanstalten für Tuberkulose- und Nervenkranke,
c) die Aufnahme in Krankenhäuser an Kurorten zur Behandlung der Erkrankung mit den dort vorhandenen und gebotenen speziellen Kurleistungen.

§ 24 Hauspflege

(1) Die Kasse kann einen Zuschuß zu den Kosten einer Hauspflege durch geprüfte Krankenpfleger oder Krankenpflegerinnen gewähren, wenn die Aufnahme des Erkrankten in ein Krankenhaus erforderlich wäre, aber aus wichtigem Grunde nicht durchgeführt werden kann oder soll. Hierüber ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Die Kostenbeteiligung der Kasse ist vor Inanspruchnahme der Hauspflege sicherzustellen.

(2) Die zur Kostenerstattung angemeldeten Hauspflegekosten sind zu belegen und von dem behandelnden Arzt zu bescheinigen.

§ 25 Zuschüsse zu Heilkuren

(1) Zuschüsse zu Heilkuren aller Art, auch in Lungen- und Nervenheilanstalten (§ 23 Abs. 2 Buchst. b und c), können von der Hessischen Beamtenkrankenkasse gewährt werden, wenn diese Kuren ärztlich verordnet sind und wenn ohne sie die Krankheit nicht oder nur mit verhältnismäßiger Verzögerung geheilt oder das Fortschreiten der Krankheit nicht verhütet werden könnte. Der Kuraufenthalt muß ärztlich überwacht sein.

(2) Der Zuschuß zu Kuren wird im Rahmen des Leistungstarifs nach pflichtgemäßem Ermessen der Hessischen Beamtenkrankenkasse gewährt.

(3) Der Zuschuß für eine Kur ist vor Beginn der Kur bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse zu beantragen und zu genehmigen. Die ärztliche Verordnung und Bescheinigung gem. Abs. (1) sind mit dem Antrag vorzulegen.

§ 26 Sterbegeld

(1) Die Hessische Beamtenkrankenkasse gewährt ihren Mitgliedern und Mitversicherten im Rahmen des Leistungstarifs ein Sterbegeld.

(2) Das Sterbegeld wird an die natürliche oder juristische Person gezahlt, die die Begräbniskosten getragen hat. Es gehört nicht zum Nachlaß des Verstorbenen.

(3) Das Sterbegeld wird nur auf Antrag, dem eine Sterbeurkunde des zuständigen Standesamts beigefügt ist, gezahlt. Der Kasse obliegt nicht die Prüfung der Empfangsberechtigung.

§ 27 Vertrauensarzt

Die Kasse kann ihre Leistungen davon abhängig machen, daß sich eine versicherte Person während oder nach der Krankheit von einem Arzt untersuchen läßt, der von der Kasse bestimmt und honoriert wird.

§ 28 Regelung der Ersatzansprüche gegen Dritte

(1) Mitglieder und Mitversicherte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen gegen Dritte ein Anspruch auf Leistungen für die Behandlung von Körperschäden zusteht, haben gegenüber der Kasse nur insoweit einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen im Rahmen des Leistungstarifs, als diese durch den leistungsverpflichteten Dritten nicht voll gedeckt werden.

(2) Hat eine versicherte Person für einen Körperschaden, für dessen Behandlung die Kasse in Anspruch genommen wurde, gegen Dritte einen Schadensersatzanspruch, so geht dieser Anspruch in Höhe der von der Kasse gewährten Leistungen durch Abtretungserklärung auf sie über.

(3) Die Mitglieder und Mitversicherten sind verpflichtet, die Ansprüche nach Absatz (1) und (2) der Kasse unverzüglich anzuzeigen und die Schadensersatzansprüche (Abs. 2) der Kasse schriftlich abzutreten.

(4) Unterläßt der Versicherte die Anzeige oder verweigert er die Abtretung, dann fordert die Kasse die für die Behandlung des Körperschadens gewährten Leistungen zurück.

§ 29 Verjährung

Die Ansprüche auf Leistungen gegenüber der Kasse verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Rechnung, die zur Begründung des Leistungsanspruchs der Kasse vorzulegen ist, zum ersten Male ausgefertigt wird.

§ 30 Schiedsgericht

(1) Bei Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht endgültig.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen, bestellt der Regierungspräsident in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren. Ein Beisitzer und sein Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat auf die gleiche Zeitdauer bestellt. Der zweite Beisitzer wird von dem Mitglied, das das Schiedsgericht anruft, namhaft gemacht und von der Geschäftsführung zur Sitzung geladen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht Mitglieder der Hessischen Beamtenkrankenkasse oder Bedienstete einer anderen Krankenkasse sein. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet, inwieweit und in welcher Höhe der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

Verwaltung

§ 31 Verwaltungsorgane

Die Verwaltungsorgane der Kasse sind

a) der Geschäftsführer und sein ständiger Stellvertreter,
b) der Verwaltungsrat,
c) der Verwaltungsausschuß.

§ 32 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer der Hessischen Beamtenkrankenkasse und sein ständiger Vertreter werden von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt berufen. Bei Verhinderung des Geschäftsführers werden die ihm obliegenden Aufgaben und Befugnisse von seinem ständigen Vertreter wahrgenommen.

(2) Die zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Bediensteten werden der Kasse im Rahmen des Stellenplans zu Kap. 14 07 des Haushaltsplanes des Landes Hessen durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt zugewiesen.

(3) Für die Erledigung der Kassengeschäfte — Einzahlungen und Auszahlungen und deren kassenmäßige Behandlung — steht der Hessischen Beamtenkrankenkasse die bei der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt eingerichtete Kasse zur Verfügung.

(4) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehört die Erledigung aller Verwaltungsaufgaben, die der Kasse durch diese Satzung und durch Weisung der Aufsichtsbehörde zugewiesen sind, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrats oder des Verwaltungsausschusses gegeben ist.

(5) Der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat laufend über die Kassengeschäfte zu unterrichten und ihm vierteljährlich mindestens einmal den Stand der Einnahmen und Ausgaben mitzuteilen.

(6) Der Geschäftsführer hat am Jahresende eine Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben im abgelaufenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen.

§ 33 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat der Hessischen Beamtenkrankenkasse gehören der Geschäftsführer der Kasse sowie vier Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Geschäftsführer.

(3) Der Verwaltungsrat berät und beschließt

a) über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 Absätze 2 bis 4 und über die Mitversicherung von Familienmitgliedern nach § 11 Absätze 1 und 2,

b) über die Kündigung der Mitgliedschaft nach § 6 und über den Ausschluß von Mitversicherten von den Leistungen der Kasse nach § 11 Abs. 4 Buchst. e,

c) über die Bewilligung von Kannleistungen nach den Vorschriften dieser Satzung, insbesondere auch in solchen Fällen, in denen die Kassenleistungen von dem Vorliegen einer besonderen Härte abhängig gemacht werden (§ 14 Abs. 2),

d) über Beschwerden der Mitglieder, soweit und solange nicht das Schiedsgericht mit derselben Sache befaßt wird.

(4) Der Verwaltungsrat hat das Recht, sich von dem Geschäftsführer über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen sowie die Akten und die Bücher der Kasse einzusehen.

(5) Der Verwaltungsrat hat ferner die von dem Geschäftsführer aufgestellte Jahresrechnung vor der Beschlußfassung durch den Verwaltungsausschuß zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht niederzulegen. Er hat weiterhin das Recht, notwendige Satzungsänderungen anzuregen, insbesondere auch Änderungen des Beitragstarifes und des Leistungstarifes. Über die Anregungen beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 34 Verwaltungsausschuß

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehören der von dem Regierungspräsidenten bestellte Geschäftsführer, sein ständiger Vertreter und zehn Mitglieder an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Kassenmitglieder von dem Regierungspräsidenten in Darmstadt auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die erstmals für den Verwaltungsausschuß zu berufenden zehn Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Schutzverband der Kassenmitglieder dem Regierungspräsidenten in Darmstadt zur Berufung vorgeschlagen.

(2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses soll sich nach den Berufs- und Beitragsgruppen der Mitglieder sowie nach den noch im Dienst und im Ruhestand befindlichen Mitgliedern richten.

(3) Der Verwaltungsausschuß wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsausschusses und leitet die Sitzungen.

(4) Der Verwaltungsausschuß berät und beschließt:

a) über die Jahresrechnung,

b) über Satzungsänderungen,

c) über Änderungen der Beitragssätze und des Leistungstarifs.

(5) Die beschlossenen Änderungen der Satzung, der Beitrags- und Leistungstarife werden erst wirksam, wenn der Regierungspräsident in Darmstadt diese Änderungen genehmigt hat.

§ 35 Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß fassen ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Für die Annahme eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausschlaggebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Verwaltungsrat und der Verwaltungsausschuß werden von ihren Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf auf Grund der Vorschriften dieser Satzung, auf Verlangen des Regierungspräsidenten in Darmstadt oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Verwaltsungsrats bzw. des Verwaltungsausschusses.

§ 36 Aufwandsentschädigung

Die in den Verwaltungsrat und den Verwaltungsausschuß berufenen Mitglieder der Kasse sind für diese Aufgabe ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz der baren Auslagen, soweit diese notwendig sind, und ein Tagegeld im Rahmen der reisekostenrechtlichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst.

§ 37 Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht

(1) Der Regierungspräsident in Darmstadt führt die Aufsicht über die Hessische Beamtenkrankenkasse. Er genehmigt die Satzungsänderungen sowie die Änderungen des Beitrags- und des Leistungstarifs. Ihm sind vorzulegen:

a) vierteljährlich eine Übersicht über die Finanzlage der Kasse,

b) spätestens am 31. März eines jeden Jahres eine beglaubigte Abschrift der Jahresrechnung.

(2) Der Regierungspräsident in Darmstadt ist befugt:

a) Geschäftsprüfungen bei der Hessischen Beamtenkrankenkasse vorzunehmen,

b) Satzungsänderungen und Änderungen des Beitrags- und des Leistungstarifes in die Wege zu leiten,

c) Zuschüsse des Landes Hessen gem. § 9 der Satzung beim Hessischen Minister der Finanzen zu beantragen.

(3) Hat der Regierungspräsident Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife in die Wege geleitet und kommt der Verwaltungsausschuß seiner Verpflichtung nach § 8 (2) nicht nach bzw. beschließt er einen angemessenen Leistungstarif nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die Angelgenheit unter Darlegung der Gründe für die Neufestsetzung der Beitrags- und Leistungstarife erneut dem Verwaltungsausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Kommt ein Beschluß über eine angemessene Festsetzung der Beiträge (§ 8 Abs. 2) und der Leistungen abermals nicht zustande, so kann der Regierungspräsident die Beiträge und Leistungen festsetzen. Gegen diese Entscheidung über die Festsetzung der Beiträge und Leistungen durch den Regierungspräsidenten steht dem Verwaltungsausschuß der Verwaltungsrechtsweg offen.

(4) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung, der Reichswirtschaftsbestimmungen, der Reichsrechnungslegungsordnung und der Reichskassenordnung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Rechnung der Kasse wird vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt in Darmstadt vorgeprüft und vom Rechnungshof des Landes Hessen geprüft.

§ 38 Schlußbestimmungen

(1) Die Neufassung der Satzung und alle Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragssätze und der Leistungstarife werden nach Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt von diesem im Hessischen Staatsanzeiger veröffentlicht. Die Satzung tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgt.

(2) Die Mitglieder erhalten einen Abdruck dieser Satzung und werden durch Rundschreiben über Änderungen dieser Satzung, Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife benachrichtigt.

*

Die vorstehende Satzung wird auf Grund der Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern (Erlaß vom 19. 1. 1961 — Ie 1 Az. 15 h/14 07) erlassen.

Darmstadt, 28. 2. 1961

Der Regierungspräsident
P 1 — 54 e 14/07
StAnz. 13/1961 S. 366

Anlage 1

Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

A. Für Stammversicherte:

mit einem Monatseink. bis 150,— DM = monatlich 10,— DM
mit einem Monatseink. bis 300,— DM = monatlich 14,— DM
mit einem Monatseink. bis 500,— DM = monatlich 16,— DM
mit einem Monatseink. bis 700,— DM = monatlich 19,— DM
mit einem Monatseink. bis 900,— DM = monatlich 21,— DM
mit einem Monatseink. üb. 900,— DM = monatlich 24,— DM

B. Für mitversicherte Angehörige:

Ehefrauen	12,— DM monatlich
Kinder bis 25 Jahre je	4,— DM monatlich
Kinder über 25 Jahre je	10,— DM monatlich
sonstige Angehörige je	10,— DM monatlich

Anlage 2

Leistungstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

I. Ärztliche Behandlung:

a) 3/4 der Kosten, jedoch höchstens 3/4 der vierfachen Mindestsätze der PREUGO in der Fassung vom 1. 9. 1924; Mindestvergütung
für 1 Beratung 2,— DM, nachts 4,— DM;
für 1 Besuch 3,— DM, nachts 6,— DM;
für jede andere Behandlung der Mindestsatz der PREUGO i. d. F. vom 1. 9. 1924;
bei Inanspruchnahme ärztlicher Autoritäten (z. B. Universitätsprofessoren) für eine Beratung 75% der Kosten, jedoch höchstens 15,— DM.

b) Kilometergebühren des Arztes bis zu 1,20 DM (nachts 2,40 DM) je Doppelkilometer.

c) Kosten für Röntgenleistungen bis zur Höhe der Sätze des deutschen Röntgentarifs i. d. F. vom 1. 6. 1930, für Röntgendiagnostik soweit möglich nach Tarif IV.

d) Kosten für die Anwendung elektrischen Stromes, der Vibrationsmassagen, Diathermie u. ä., Hochfrequenz und anderer therapeutischer Lichtquellen bis zur Höhe der Mindestsätze der PREUGO i. d. F. vom 1. 9. 1924.

e) Für einen Hausbesuch einschließlich einer in der PREUGO i. d. F. vom 1. 9. 1924 mit 2,— DM und weniger angesetzten Sonderleistung oder einer Einspritzung 75% der Kosten, jedoch höchstens 7,50 DM.

f) Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesbahn 2. Kl.) zum nächstwohnenden Facharzt mit 75%, jedoch nur, wenn kein Facharzt ortsansässig und Überweisung an auswärtigen Facharzt vom ortsansässigen Arzt angeordnet und der Kasse vorher angezeigt ist.

g) Bei Inanspruchnahme eines Heilpraktikers 75% der Kosten, jedoch höchstens 80% der Kosten, die bei Inanspruchnahme eines approbierten Arztes erstattet werden.

II. Zahnärztliche Behandlung:

1. Für Entfernen eines Zahnes oder einer Wurzel bis zu	2,— DM
2. für örtliche Betäubung durch Injektion je Zahn bis zu	2,— DM
für eine Kieferhälfte jedoch höchstens	3,— DM
3. für Abätzung einer Zahnpulpa als alleinige Leistung bis zu	2,— DM
4. für Füllung eines Zahnes ohne Wurzelbehandlung bis zu	4,— DM
5. für Füllung eines Zahnes mit Wurzelbehandlung bis zu	7,— DM
6. für Silikatfüllungen der vorderen sechs Frontzähne je Zahn zusätzlich	1,50 DM
7. für Behandlung einfacher Zahnfleischentzündungen einschl. Zahnsteinentfernung ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzungen insgesamt bis zu (für Zahnreinigung keine Zuschußleistung)	3,— DM
8. für Behandlung von Mundkrankheiten einschl. Zahnsteinentfernung höchstens 10 Sitzungen, je Sitzung bis zu	1,60 DM
9. für Stillung einer Nachblutung bis zu	2,80 DM
10. Zahnersatz	
A. Bei Neuanfertigung	
a) für eine Platte bis zu	30,— DM
b) für einen Zahn oder Zahnaufbiß bis zu	6,— DM
c) für eine Klammer bis zu	4,— DM
d) für eine durch tiefen Biß bedingte Schutzplatte bis zu	6,— DM
e) für eine Gebißfeder bis zu	4,— DM
B. Bei Umarbeitung	
a) für eine Platte bis zu	12,— DM
b) für einen Zahn oder Zahnaufbiß bis zu	4,— DM
c) für eine Klammer bis zu	3,— DM
d) für eine Gebißfeder bis zu	4,— DM
C. Bei Ausbesserungen	
a) für eine Platte bis zu	6,— DM
b) für Ansetzen eines alten Zahnes, Zahnaufbiß oder einer alten Klammer bis zu	6,— DM
c) für Ansetzen mehrerer alter Zähne, je Zahn bis zu	4,— DM
d) für Liefern und Ansetzen eines neuen Zahnes, Zahnaufbisses oder einer neuen Klammer bis zu	9,— DM
e) für Liefern und Ansetzen mehrerer neuer Zähne, je Zahn bis zu	6,— DM
f) für eine Gebißfeder bis zu	4,— DM
11. Für Kronen und Stiftzähne einschl. Vorbehandlung je Krone oder Stiftzahn bis zu	22,— DM
12. Für Brücken einschl. Vorbehandlung:	
A. Bei Neuanfertigung	
a) je überkronten Träger	22,— DM
b) je Zwischenglied	12,— DM
B. Bei Ausbesserung bis zu	6,— DM
13. Für folgende Verrichtungen:	
a) große operative Eingriffe nach PREUGO III B b 14 bis zu	18,— DM
b) mittlere operative Eingriffe nach PREUGO III B b 11 bis zu	10,50 DM
c) kleinere operative Eingriffe nach PREUGO III B b 13 bis zu	2,70 DM
d) Nachbehandlung bei größeren und mittleren operativen Eingriffen je Sitzung bis zu	2,10 DM
e) Behandlung zur Nachtzeit (20—8 Uhr) bis zu	5,60 DM
14. Für Behandlung von Paradentose bis zu 75% der vierfachen Mindestsätze des Teils III der PREUGO i. d. F. vom 1. 9. 1924.	
15. Für Röntgenleistungen Vergütung nach den Sätzen des zahnärztlichen Röntgentarifs in der Fassung vom 10. 3. 1936.	
16. Für kieferorthopädische Behandlung, höchstens 3 Behandlungsjahre, je Behandlungsjahr 50% der Kosten bis zu	100,— DM
bei 10jähriger Mitgliedschaft bis zu	150,— DM
17. Gesamtbetrag der Zuschüsse für zahnärztliche Behandlung nach vorstehenden Ziffern 1—15 innerhalb eines Behandlungsjahres höchstens	150,— DM
bei 10jähriger Mitgliedschaft bis zu	200,— DM

III. Krankenhausbehandlung:

a) Neben den Leistungen nach den vorstehenden Abschnitten I und II ein täglicher Zuschuß von	14,— DM

womit alle Nebenkosten abgegolten sind; für die laufenden ärztlichen Besuche eine tägliche Abgeltung von 2,50 DM

Der tägliche Zuschuß wird für die gleiche Krankheit bis zur Höchstdauer von 12 Monaten gewährt.

b) Bei Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer gleichzuachtenden Anstalt zwecks Behandlung (Pflegefall ausgeschlossen) Kosten der 3. Verpflegungsklasse für höchstens 26 Wochen.

c) Kosten des Transports zum und vom nächsten Krankenhaus auf ärztliche Anordnung bis zu 75%, jedoch höchstens 0,30 DM je Kilometer, bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Bundesbahn II. Klasse) 75% der Kosten.

IV. Arzneien und Verbandsstoffe:

70% der Kosten, wenn ärztlich verordnet zeitlich nach der ärztlichen Verordnung bezogen.

V. Heil- und Hilfsmittel:

(Innerhalb eines Kalenderjahres und nur nach Genehmigung der ärztlichen Verordnung durch die Kasse vor dem Bezug)

a) Heilmittel, 70% der Kosten; jedoch höchstens

für 1 Brillenglas	10,— DM
für 1 Brillengestell	5,— DM
für 1 Brillenetui	2,— DM
für 1 Leibbinde	12,— DM
für 1 einseitiges Bruchband	6,— DM
für 1 doppelseitiges Bruchband	12,— DM
für 1 Paar Gummistrümpfe	20,— DM
für 1 Paar fabrikmäßig hergestellte Einlagen	5,— DM
für 1 Paar Einlagen nach Maß	12,— DM
für 1 Heizkissen	12,— DM
für 1 Inhalator	10,— DM
für 1 Paar orthopädische Stiefel bei Verkrüppelung oder Beinverkürzung	30,— DM
für 1 Paar orthopädische Halbschuhe	12,— DM
für 1 Stützkorsett, Hörgerät usw.	150,— DM

b) Hilfsmittel (Kunstglieder) 70% der Kosten, jedoch höchstens 300,— DM
(Zuschüsse für Ersatzbeschaffung von Stützkorsetts, Hörgeräten und Hilfsmitteln frühestens nach 5 Jahren in Höhe von 50% der Zuschüsse für die erstmalige Beschaffung)

c) höchstens 15 ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Heißluftbehandlungen usw. im Kalenderjahr mit 70% der Kosten.

VI. Wochenbeihilfe:

a) bei Entbindung in der Wohnung 150,— DM
bei Entbindung im Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus 200,— DM

b) Arztkosten nach Abschnitt I

c) Zuschuß nach Abschnitt III bei Niederkunft in einem Wöchnerinnenheim oder Krankenhaus, nur bei operativer Entbindung nach PREUGO 68 f, g oder h, an Stelle der Beihilfe nach Buchstabe a.

VII. Heilkuren in Badeorten, Sanatorien, Lungen- oder Nervenheilstätten:

a) Badekuren: Zuschuß für die Kurmittel (Bäder, Trinkkuren, Inhalationen, Massagen usw.) und Kurtaxe 70% der Kosten bis zum Höchstbetrag von 150,— DM
Zuschuß für Arzt und Arzneien wie nach vorst. Abschnitten I und IV,

b) Kuren in Sanatorien, Lungen- und Nervenheilstätten:
Abgeltung aller Kosten mit 8,— DM tägl.;

Alle Kuren müssen ärztlich verordnet und vor Antritt von der Kasse genehmigt sein/

VIII. Hauspflege

Zuschuß nach Maßgabe der besonderen Richtlinien und auf Grund der von der Kasse vor Inanspruchnahme der Hauspflege genehmigten ärztlichen Verordnung!

IX. Sterbegeld:

Für Personen im Alter bis 14 Jahre	100,— DM
Für Personen im Alter von mehr als 14 J.	250,— DM

363

Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Erzhausen, Krs. Darmstadt

Genehmigungsbescheid

Hiermit erteile ich zu der in der Mitgliederversammlung v. 28. 1. 1960 mit Wirkung vom 28. 1. 1960 einstimmig beschlossenen Auflösung des Pferdeversicherungsvereins zu Erzhausen die aufsichtsbehördliche Genehmigung (§ 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 — RGBl. I S. 315 — i. d. F. der 2. DVO zum Aktiengesetz vom 19. 11. 1937 — RGBl. I S. 1300 —; § 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen vom 31. 7. 1951 — BGBl. I S. 480 —; § 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen außerhalb der Sozialversicherung in Hessen vom 12. 5. 1953 — GVBl. S. 112 — i. Verb. mit dem Ergänzungsgesetz vom 14. 10. 1954 — GVBl. S. 161 —) —.

Darmstadt, 17. 3. 1961

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
StAnz. 13/1961 S. 371

364 **KASSEL**

Änderung der Benennung von Teilen der Gemeinde Baumbach im Landkreis Rotenburg

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. März 1961 die in der Gemeinde Baumbach im Landkreis Rotenburg liegenden Wohnplätze

„Bahnwärterhaus Nr. 92" und „Dreihausen"

aufgehoben.

Kassel, 1. 3. 1961

Der Regierungspräsident
I/2a Az.: 3 k 06
StAnz. 13/1961 S. 371

365

Erlöschen einer Bestellung als Schätzer

Der Stadtverwaltungsbaurat i. R. Ludwig Kessler, Kassel, Oberzwehrener Weg 46, stellt mit Ablauf des 1. März 1961 seine berufliche Tätigkeit im Regierungsamt Kassel ein. Seine öffentliche Bestellung als Schätzer für Grundstücke und Mietpreise vom 5. 2. 1953 — StAnz. S. 184 — erlischt daher mit dem 1. März 1961.

Kassel, 21. 2. 1961

Der Regierungspräsident
III/1 Az.: 73c 20a
StAnz. 13/1961 S. 371

366

Genehmigungsurkunde

I.

Der Waldecker Bergbahn GmbH in Waldeck, Krs. Waldeck, wird hiermit auf Grund des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. 12. 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. 12. 1934 RGBl. I S. 1319), 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21) und 12. 9. 1955 (BGBl. I S. 573) die Genehmigung zum Bau und zum Betrieb einer

Seilschwebebahn
(Einseil-Umlaufbahn)

zwischen Waldeck und dem Edersee bis zum 31. März 1986 erteilt.

II.

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Abänderung durch Feststellung des Bauplanes.

III.

Als Bestandteile dieser Genehmigung gelten

a) der vom Kreisausschuß des Landkreises Waldeck am 9. 11. 1960 erteilte Bauschein Nr. 36/1960 und

b) die Genehmigung des Hess. Forstamtes Netze vom 29. 8. 1960 — Az. XII/2 —.

Für die Gestaltung der Freiflächen auf den Grundstücken der Berg- und Talstation bleibt ein Nachtrag zum Bauschein vorbehalten.

IV.

Die Genehmigung wird außerdem unter nachstehenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Für die Rechte und Pflichten des Unternehmers und für den Betrieb des Unternehmens gelten bis zum Inkrafttreten neuer Rechts-Vorschriften

a) die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes vom 4. 12. 1934 in der neuesten Fassung sowie der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26. 3. 1935 (RGBl. I S. 473) in der Fassung des Gesetzes vom 16. 1. 1952 (BGBl. I S. 21),

b) der als Anlage zur Genehmigungsurkunde beiliegende Vorschlag des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen über eine Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil) — Stand: April 1960 —,

c) der als Anlage zur Genehmigungsurkunde beiliegende Teil I des Vorschlages des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen über Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil) — Stand: April 1960 —.

Die Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 und 2 nach dem jeweiligen Stande der Technik bleiben vorbehalten.

2. Die Seilbahnanlage ist nach Maßgabe des festgestellten Entwurfsplanes und des zugehörigen Planfeststellungsbeschlusses herzustellen.

3. Das Überqueren der Landstraße II. Ordnung Nr. 24 von Waldeck nach dem Edersee durch die Seilbahn ist von der Zustimmung des Wegeunterhaltungspflichtigen abhängig.

4. Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.

5. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde.

6. Das Unternehmen hat sich wegen der Ansprüche, die von den beförderten Personen oder Dritten gegen es erhoben werden können, ausreichend zu versichern und den Nachweis der ausreichenden Versicherung der Genehmigungsbehörde auf Verlangen jederzeit zu erbringen.

7. Maßregeln für das Verhalten der Fahrgäste während der Fahrt sind gem. § 29 des BO-Seil-Entwurfes (Anlage 1) an den Eingängen der Station gut lesbar anzubringen. Die in § 22 (8) und den §§ 25—28 des BO-Seil-Entwurfs enthaltenen Bestimmungen sind zum Gegenstand der Beförderungsbedingungen zu machen. Im Beförderungsvertrag ist vorzusehen, daß sich der Fahrgast den Beförderungsbedingungen unterwirft.

8. Betriebsunfälle sind umgehend der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

V.

Rechte Dritter bleiben unberührt.

VI.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Hess. Ministers für Wirtschaft und Verkehr in Wiesbaden als Technische Aufsichtsbehörde und der Genehmigungsbehörde als Verwaltungsaufsichtsbehörde.

VII.

Gebührenfestsetzung: Die Verwaltungsgebühr wird hiermit unter vorläufiger Zugrundelegung eines Anlage- und Betriebskapitals in Höhe von 400 000,— DM gem. lfd. Nr. 23 a) des Geb.-Verzeichnisses zum Hess. Verwaltungsgebührengesetz auf 400,— DM festgesetzt. Eine endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr bleibt vorbehalten.

Die Gebühr ist bezahlt, in Höhe ihres Gegenwertes sind Gebührenmarken auf der Urkunde verwendet worden.

Kassel, 7. 3. 1961

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 e 08 B
gez. Dr. Hoch
StAnz. 13/1961 S. 371

367 **WIESBADEN**

Wohnplatznamen

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. 3. 1961

a) folgende Wohnplätze eingerichtet und neubenannt

Wohnplatz	Gemeinde
Geisberg	Weichersbach, Krs. Schlüchtern
Neumühle	Weichersbach, Krs. Schlüchtern
Forsthaus	Rüchenbach, Krs. Biedenkopf

b) folgende Wohnplätze aufgehoben

Wohnplatz	Gemeinde
Am Bornberg (Hsgr.)	Friedrichsdorf, Obertaunuskreis
Siegs	Runzhausen, Krs. Biedenkopf
Spreth	Runzhausen, Krs. Biedenkopf
Schule	Rüchenbach, Krs. Biedenkopf

c) die Wohnplätze in der Stadt Geisenheim, Rheingaukreis, Scherermühle, Birkenhof, Tannenhof, Rosenhof, Hekkenhof, Ostermühle, Forsthaus, Marienthal, sowie das Neubaugebiet Mühlfeld

unter dem gemeinsamen Wohnplatznamen Marienthal

und die Wohnplätze Heidehof, Obstgut Geiger, unter dem gemeinsamen Wohnplatznamen Heide zusammengefaßt.

Wiesbaden, 7. 3. 1961

Der Regierungspräsident
I 2 Nr. 2170/60
StAnz. 13/1961 S. 372

368

Erlöschen einer Bestellung zum Schätzer und Sachverständigen

Die am 29. April 1949 erfolgte öffentliche Bestellung und Vereidigung des Herrn Wilhelm Hermann, Frankfurt am Main, Ginnheimer Straße 14, als Schätzer und Sachverständiger für Getreide, Mehl, Saat- und Landesprodukte ist erloschen.

Wiesbaden, 3. 3. 1961

Der Regierungspräsident
III 1 — Az.: 73 a 04/03/20
Tgb.-Nr. 15/61 — S —
StAnz. 13/1961 S. 372

Buchbesprechungen

Gewerbeordnung. Erläutert von Dr. Harald Sieg, Leitender Regierungsdirektor, und Werner Leifermann, Oberregierungsrat, beide in Hamburg. 1960. XVI, 224 Seiten Taschenformat. In Leinen 9,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Gewerbeordnung hat in der letzten Zeit sehr wichtige Änderungen erfahren. Nachdem durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 22. 12. 1959 (BGBl. I S. 781) die Vorschriften über genehmigungspflichtige Anlagen den veränderten Verhältnissen angepaßt worden waren, hat das am 1. 10. 1960 in Kraft getretene Vierte Bundesgesetz zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. 2. 1960 (BGBl. I S. 61) — auch kurz 4. Novelle genannt — zahlreiche weitere Neuerungen gebracht, darunter solche, denen grundlegende Bedeutung zukommt. Insoweit sind in erster Linie zu erwähnen die generelle Gewerbeuntersagungsnorm (§ 35) und die Neufassung des Titels III, in dem das Reisegewerbe geregelt ist, wobei unter der der Gewerbeordnung seither fremden Bezeichnung „Reisegewerbe" u. a. die Tätigkeiten zu verstehen sind, die früher zum Wandergewerbe und zum sogenannten

ambulanten Gewerbe am Wohnort gehörten. Das Erläuterungsbuch von Sieg—Leifermann enthält die Gewerbeordnung in der Fassung dieser Änderungsgesetze. Neben der Gewerbeordnung sind — allerdings ohne erläutert zu sein — die Vorschriften der 4. Novelle abgedruckt, deren Inhalt sich nicht aus der Gewerbeordnung ergibt (Art. II bis XV), ferner die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. 8. 1960 (BGBl. I S. 690) und der Entwurf der Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer in der Fassung, die im Oktober 1960 dem Bundesrat zugeleitet wurde. Diese Fassung weicht nur geringfügig von dem Text der inzwischen im BGBl. 1960 I Seite 871 verkündeten Verordnung ab, so daß wenige Eintragungen genügen, um den abgedruckten Wortlaut verwenden zu können.

Die übersichtlich angeordneten und im allgemeinen kanpp gehaltenen Erläuterungen sind sorgfältig gefaßt. Sie sind vor allem auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Hervorzuheben ist die leicht verständliche Darstellung. Die neueren höchstrichterlichen und obergerichtlichen Entscheidungen sind, soweit sie für die Praxis erhöhte Bedeutung haben, verwertet worden.

Es ist sehr zu begrüßen, daß die Ausgabe bald nach dem Inkrafttreten der 4. Novelle erschienen ist. Das Buch wird allen, die den Wunsch haben, sich an Hand von kurzen Erläuterungen schnell unterrichten zu können, ein wertvolles Hilfsmittel sein.

Oberregierungsrat Gropp

Das Wasserrecht im Lande Hessen. Leitfaden in „Die Fundstelle", Beihefte „Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen" — Heft Nr. 865 vom 5. Januar 1961, Vertriebskennzeichen 4 P 30 97 D, bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. jur. Oskar Gessner beim Regierungspräsident in Wiesbaden, R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

In der Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen „Die Fundstelle" ist von dem Wasserrechtsdezernenten des Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Oberregierungsrat Dr. jur. Oskar Gessner, ein Leitfaden über das Wasserrecht im Lande Hessen verfaßt worden. Hierin wird in gedrängter, kurzer Form ein Überblick über den wesentlichen Inhalt des Wasserhaushaltsgesetzes und des Hessischen Wassergesetzes, die schlechthin das Wasserrecht im Lande Hessen darstellen, gegeben.

Die Abhandlung ist sehr klar und übersichtlich gegliedert und enthält, wenn auch zumeist in knapper Form, Beispiele für die einzelnen Regelungen, die für die Praxis wertvolle Hinweise geben. Bei einem Gesamtumfang der Abhandlung von nur 48 Seiten sind allerdings gewisse Fragen in der Gliederung und im Inhalt erheblich zusammengezogen oder vereinfacht worden. Unter dem Gewässerschutz — Abschnitt D der Abhandlung — wird z. B. im allgemeinen die Reinhaltung des Gewässers, nicht aber auch die Sicherung des Wasserabflusses, also die Feststellung von Überschwemmungsgebieten und die Errichtung von Anlagen in und an Gewässern, zu verstehen sein. Ferner wäre zu erwähnen, daß die Frage, ob Anlagen im Gewässer einer Erlaubnis oder Bewilligung oder aber nur einer Genehmigung nach § 69 des Hessischen Wassergesetzes bedürfen, zur Zeit streitig ist (vgl. Beispiele Abschnitt B 2 S. 11 und D 2 S. 36 der Abhandlung).

Zum Verständnis und zur Handhabung des Hessischen Wassergesetzes in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist der Leitfaden all denen, die mit diesen Gesetzen zu tun haben, zu empfehlen. Die klare Gliederung und ein Inhaltsverzeichnis gewährleisten ein schnelles Zurechtfinden und Benutzen.

Regierungsrat Dr. Roth

Mieterschutz und soziales Mietrecht. Kommentar zu Art. III und VI des Abbaugesetzes, zugleich Ergänzungsband zum Kommentar des Mieterschutzgesetzes von Hermann Roquette, 1960. 111 Seiten. Kartoniert 5,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der vorliegende Band enthält eine eingehende Erläuterung der Änderungen des Mieterschutzgesetzes und des BGB durch das Abbaugesetz. Er stellt eine Ergänzung des bekannten Kommentars des Verfassers zum Mieterschutzgesetz dar. Dieses Gesetz, das aus dem Jahre 1923 stammt, bildet nach der Begründung des Regierungsentwurfs des Abbaugesetzes einen Bestandteil der Wohnungszwangswirtschaft, die stufenweise bis Ende 1965 abgebaut werden soll. Hierzu führt der Verfasser in der Einleitung mit Recht aus, daß als Wohnungszwangswirtschaft nur diejenigen staatlichen Maßnahmen bezeichnet werden können, die auf die Lenkung des Wohnungsmarktes abzielten. Der Mieterschutz ist aber weder eine staatliche Lenkungsmaßnahme noch hat er überhaupt die Aufgabe, auf den Wohnungsmarkt Einfluß zu nehmen. Er beruht vielmehr auf dem Heimgedanken, der besagt, daß der Mieter in der ihm überlassenen Wohnung sein Heim begründen und damit den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse und seiner Familie schaffen will (S. 17).

Im Teil B der Erläuterungen geht der Verfasser auf die einzelnen Vorschriften des Mieterschutzgesetzes ein, die durch das Abbaugesetz geändert oder neu eingefügt worden sind. Dieser Teil ist vor allem wichtig im Hinblick auf die Neufassung des § 4 MSchG, der nunmehr die Eigeninteressetheorie gesetzlich verankert hat. Der Meinungsstreit in dieser Frage ist damit endgültig zugunsten der weiteren Auslegung entschieden. Was die Bestimmung des § 4a MSchG angeht, so ist dem Verfasser darin zuzustimmen, daß eine Bescheinigung nicht erforderlich ist, wenn die Wohnung nicht mehr der Wohnraumbewirtschaftung unterliegt und der Vermieter nur ihre anderweitige Belegung anstrebt. Aus praktischen Gründen dürfte jedoch die Erteilung einer Bescheinigung durch die Wohnungsbehörde zulässig sein, aus der sich ergibt, daß die Wohnung aus der Wohnraumbewirtschaftung entlassen ist (vgl. Kormann in ZMR 1961, 66). In Mietaufhebungsprozessen wird durch die Vorlage einer derartigen Bescheinigung die Arbeit der unteren Gerichte wesentlich erleichtert.

Im Teil C befaßt sich Roquette mit den Änderungen des BGB, die die Kündigung der Mietverhältnisse über Wohnraum betreffen (§§ 556a, 565). Sie sollen bei Wegfall des Mieterschutzes an dessen Stelle treten, gelten dann aber auch für die Mietverhältnisse, die zur Zeit keinen Bestandsschutz genießen. Der Verfasser macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß es dem Sinn des sozialen Mietrechts mehr entsprochen hätte, wenn die Bestimmungen über den Kündigungsschutz hinsichtlich der freifinanzierten und einkommensteuerbegünstigten Wohnungen sofort in Kraft gesetzt worden wären.

Den Erläuterungen hat der Verfasser den Gesetzestext im Auszug vorangestellt. Ein ausführliches und übersichtlich gestaltetes Sachregister beschließt den Band. Regierungsassessor Dr. Daum

Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. Erläuterte Textausgabe mit den Richtlinien für die Baubehörden und der Grundbuchverfügung von Justizrat Dr. Johannes Bärmann, o. Professor an der Universität Mainz. 2., völlig neubearbeitete Auflage 1961. XI, 247 S. Kartoniert 13,80 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Die Zurückhaltung, die in Fachkreisen anfänglich gegenüber dem Wohnungseigentum geübt wurde, ist inzwischen der Einsicht gewichen, daß sich dieses Rechtsinstitut in der Praxis bewährt hat (vgl. Diester in NJW 1960, 268). In der kurzen Zeit der Geltung des WEG sind etwa 100 000 Eigentumswohnungen errichtet worden. Der wachsenden Bedeutung des Gesetzes trägt der große umfassende Kommentar des Verfassers Rechnung, der für alle diejenigen bestimmt ist, die sich gründlich und eingehend mit dem Gesetz befassen müssen. Die vorliegende Textausgabe, die bereits in der zweiten Auflage erscheint, beschränkt sich dagegen auf eine knappe Erläuterung der Vorschriften des WEG. Sie soll dem Praktiker dazu dienen, sich schnell und trotzdem zuverlässig auf dem schwierigen Rechtsgebiet zurechtzufinden. Hinweise auf Rechtsprechung und Schrifttum enthält das Werk daher nur dort, wo nicht darauf verzichtet werden konnte.

Im Anhang sind u. a. die Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG sowie die Verfügung des Bundesministers der Justiz über die grundbuchmäßige Behandlung der Wohnungseigentumssachen abgedruckt. Die beigefügten Musterverträge, die sich ferner im Anhang befinden, erhöhen den Wert des Buches für die Praxis.

Die Anschaffung des übersichtlich angeordneten Kurzkommentars, der über den Rahmen einer Textausgabe hinausgeht, kann allen Interessenten empfohlen werden.

Regierungsassessor Dr. Daum

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkommentar. Begründet von Dr. Otto Schwarz (†), Reichsgerichtsrat a. D., fortgeführt von Dr. Eduard Dreher, Ministerialrat im Bundesjustizministerium. 23., neubearbeitete Auflage (115. bis 124. Tausend) 1961. XXXVI. 1310 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 28,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Von 1932 bis 1952 hatte es der bekannte Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch des früheren Reichsgerichtsrats Dr. Otto Schwarz auf 22 Auflagen gebracht. Das allein zeigt schon seinen Wert und seine Beliebtheit bei den Strafjuristen. Die 23. Auflage noch selbst zu bearbeiten, war Otto Schwarz nicht mehr vergönnt. Der Verlag mußte sich deshalb nach einem neuen Bearbeiter umsehen. Er konnte wohl keinen geeigneteren finden als den Generalreferenten des Bundesjustizministeriums für die Große Strafrechtsreform. Ministerialrat Dr. Eduard Dreher, der dem Rezensenten wie sicher vielen Strafjuristen bereits seit dem Erscheinen seiner grundlegenden Schrift zur Strafzumessung „Über die gerechte Strafe" im Jahre 1947 bekannt ist.

Es ist kein Geheimnis, daß so mancher Strafrechtspraktiker in den letzten Jahren neben dem Schwarz den im gleichen Verlag erschienenen „Dreher-Maassen" (Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und den wichtigsten Nebengesetzen, 3. Auflage 1959) zu Rate zog. Nun gibt es also den Schwarz-Dreher, der die Vorzüge beider Erläuterungsbücher miteinander vereint. Dreher hat bereits der ersten von ihm bearbeiteten Auflage des Schwarz unverkennbar sein Gepräge gegeben. Das zeigt sich nicht nur in der völlig neu geschriebenen systematischen Einleitung, die einen Aufriß der gesamten strafrechtlichen Dogmatik in einer kaum zu übertreffenden Prägnanz bringt, sondern auch in manchem anderen Abschnitt des Kommentars, so z. B. in der neuen Vorbemerkung vor § 13, die Strafe und Strafzumessung im Erwachsenenstrafrecht behandelt, dann in der ausgezeichneten Übersicht vor § 47 über die Entwicklung der Rechtsprechung zum Begriff des Mittäters und des Gehilfen sowie in den Erläuterungen zu § 59, wo alles wesentliche über Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum gesagt wird.

Dreher hat bei seiner gründlichen Neubearbeitung des Schwarz die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (auch durch Verwertung zahlreicher noch nicht veröffentlichter Entscheidungen) und die moderne Strafrechtslehre noch mehr, als bisher geschehen, in den Mittelpunkt gestellt. Das 5. und 6. Strafrechtsänderungsgesetz sind selbstverständlich eingearbeitet. Darüber hinaus hat Dreher an zahlreichen Stellen auf den Regierungsentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch hingewiesen.

Nicht nur erhalten geblieben, sondern noch erhöht sind die Vorzüge der früheren Auflagen des Schwarz: die Klarheit und Übersichtlichkeit der Darstellung, die erschöpfende Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der strafrechtlichen Literatur.

Im Anhang ist Entbehrliches weggelassen, während andererseits einige wichtige strafrechtliche Nebengesetze wie das Wehrstrafgesetz und das Atomgesetz neu aufgenommen worden sind.

Überaus erfreulich ist, daß der Verlag die Gelegenheit der Neubearbeitung benutzt hat, die Drucktypen zu wechseln und von der bisher verwendeten Fraktur zu einer modernen und gut lesbaren Antiqua überzugehen. Gleichzeitig wurde die Kommentierung stärker gegliedert und dadurch übersichtlicher.

Sehr nützlich ist eine dem Kommentar vorangestellte chronologische sowie eine nach Paragraphen geordnete Tabelle aller bisher erfolgten Änderungen des Strafgesetzbuches.

Zusammenfassend sei gesagt: Der Schwarz-Dreher ist ein echter Fortschritt und wird die Freude der Strafrechtspraktiker, mit diesem Kommentar zu arbeiten, wesentlich erhöhen.

Landgerichtsdirektor Gottwaldt

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1961 | Samstag, den 1. April 1961 | Nr. 13

Veröffentlichungen

813

Baulandumlegungsverfahren für das Gebiet „Auf dem Zilles" in Heftrich

Das Verfahren war durch Beschluß des Kreistages des Untertaunuskreises vom 28. 10. 1959 eingeleitet worden. Diesen Beschluß hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 16. Februar 1961 aufgehoben. Die Umlegungsbehörde hat daraufhin das Verfahren eingestellt.

Bad Schwalbach, 22. 3. 1961

Der Kreisausschuß des Untertaunuskreises als Baulandumlegungsbehörde gem. § 27 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948

814

Baulandumlegung Bensheim „Kappesgärten I"

Für das obige Umlegungsgebiet Bensheim „Kappesgärten I", das begrenzt wird von der Odenwald-, Rhön-, Spessart- und Eifelstraße, liegt der Verteilungsplan nebst Karte vor. Der nach § 33, Abs. 3 Hess. Aufbaugesetz vorgeschriebene Erörterungstermin mit den Beteiligten, wird auf Donnerstag, den 27. 4. 1961, nachmittags 15 Uhr im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Bensheim anberaumt. Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben von Beteiligten über den Verteilungsplan ohne ihre Teilnahme verhandelt und beschlossen werden kann.

Bensheim, 21. 3. 1961

Der Magistrat der Stadt Bensheim

815

Einziehung zweier Wege in der Gemarkung Beiseförth

Die in der Gemarkung Beiseförth gelegenen Wege, Flur 7, Flurstück 161, Größe 2,96 Ar, und Flur 7, Flurstück 162, Größe 2,37 Ar, sollen eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung der Wege nicht mehr besteht.

Gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Plan, aus welchem die Lage der Wege „Auf dem Rasen" hervorgeht, liegt zu jedermanns Einsicht auf dem Bürgermeisteramt aus.

Beiseförth, 20. 3. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

816

Einziehung öffentlicher Wege in Fürstenhagen

Die Gemeinde Fürstenhagen beabsichtigt, den öffentlichen Weg, Flur 5, Parzelle 109/86, einzuziehen und den Anliegern zu veräußern.

Gemäß § 57 des Preußischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgegeben, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Fürstenhagen (über Kassel), 24. 3. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

817

Einziehung eines Weges in Mariendorf

Der öffentliche Weg, Gemarkung Mariendorf, Flur 3, Parzelle 8, „Im Föhr", Feldweg, soll zum Zwecke des Verkaufs an einen Anlieger eingezogen werden.

Eine Abzeichnung der Flurkarte, aus der die Lage des Weges ersichtlich ist, liegt auf dem Bürgermeisteramt offen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (Ges. S. 237) wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekanntgegeben, Einsprüche binnen vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Mariendorf (Kreis Hofgeismar), 21. 3. 1961

Der Bürgermeister als Wegebehörde

818

Amtliche Bekanntmachung

Die Firma Temmler-Werke, Marburg an der Lahn, Industriestraße, hat nach § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung der Anlagen ihres Betriebes „Herstellung von chemischen Erzeugnissen" auf dem Grundstück, Gemarkung Marburg/Lahn, Flur 13, Parzelle 15/4 — 19/1 — 187/20 — 365/21 — 366/22 — 367/23 — 255/29 — 261/29 — 256/29 — 260/29 — 368/29 — 257/29 und 369/29 an der Industriestr. beantragt.

Einwendungen gegen die Genehmigung der Anlagen sind binnen 14 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet bei der unterzeichneten Behörde, schriftlich in zweifacher Ausfertigung einzureichen oder bei dem Gewerbe- und Preisamt Marburg/Lahn, Deutschhausstr. Nr. 38, III. Stock, Zimmer 32, zur Niederschrift zu geben. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen bei dem Gewerbe- und Preisamt Marburg/Lahn zur Einsicht während der Dienststunden Montag—Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 12 Uhr aus.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen findet am 19. 4. 1961 um 12 Uhr im Dienstzimmer des Unterzeichneten (Zimmer 5 des Rathauses) statt. Falls die Antragsteller oder Widersprechende zum anberaumten Termin ausbleiben, werden etwaige Einwendungen dennoch erörtert.

Marburg/Lahn, 22. 3. 1961

Der Magistrat
Daub, Bürgermeister

819

Wegeeinziehungsverfahren

Die Vereinigten Kaliwerke Salzdetfurth AG — Werk Hattorf — in Philippsthal (Werra) haben beantragt, ihnen ein Teilstück des Wendeweges in der Flur 12, Flurstück 116/1, zum Zwecke der Bebauung zu verkaufen. Da ein öffentliches Interesse an dem Wendeweg nicht besteht, soll ein Teilstück desselben eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 (GS. S. 237) wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Widersprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von 4 Wochen, und zwar in der Zeit vom 29. März bis 25. April 1961, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Die Planunterlagen liegen während der vorgenannten Zeit im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Philippsthal (Werra), 21. 3. 1961

Der Gemeindevorstand als Wegepolizeibehörde

820

Bekanntmachung

Die Firma Börgardts GmbH & Co. in Walkenried/Harz — Werk Mönchhosbach — hat beantragt, ihr gemäß § 16 der Gewerbeordnung die Genehmigung zu erteilen, auf dem Grundstück im Gemeindebezirk Mönchhosbach, Kreis Rotenburg an der Fulda — Gemarkung Mönchhosbach, Flur 3, Flurstück 74 — Hutwiesen — einen Gipskocher aufzustellen.

Widersprüche gegen die Erteilung der Genehmigung sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung unter Angabe des Aktenzeichens — II Az.: 73 d 04 — oder mündlich zu Protokoll bei der hiesigen Dienststelle einzubringen. Die Frist für die Erhebung von Widersprüchen beträgt 14 Tage, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wurde. Innerhalb dieser Frist muß der Widerspruch bei mir eingebracht sein.

In dem Widerspruch ist genau anzugeben, auf welchen Rechtsgrund er sich stützt. Die Kosten, die durch einen unbegründeten Widerspruch entstehen, können demjenigen auferlegt werden, der ihn erhoben hat.

Wer innerhalb der obigen Frist keinen Widerspruch gegen die beantragte Genehmigung erhoben hat, verliert sein Widerspruchsrecht.

Erläuterungen und Zeichnungen liegen während der Dienststunden im Landrats-

amt Rotenburg a. d. Fulda zur Einsicht aus.

Die mündliche Erörterung der rechtzeitig erhobenen Widersprüche und Anträge wird später anberaumt. Dazu werden die Unternehmer und diejenigen, die Widersprüche und Anforderungen erhoben haben, schriftlich geladen. Im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden wird die Erörterung der Einwendungen trotzdem stattfinden.

Rotenburg/Fulda, 20. 3. 1961

Der Landrat des Kreises Rotenburg

Gerichtsangelegenheiten

821

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

371 Eb — 1505: Herrn Hubert Flach in Rüdesheim (Rhein), Gerichtsstraße 23a, habe ich die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I S. 1478, für Rüdesheim (Rhein) unter Ausschluß jeglicher Tätigkeit auf dem Gebiete der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

Wiesbaden, 21. 3. 1961

Der Landgerichtspräsident

822 **Aufgebote**

F 2/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Maria Müller, geb. Eller, verw. Horr, aus Meerholz, Oberdorfstraße 4, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Meerholz, Band 24, Blatt 320, auf den Namen des Landbriefboten Johannes Christian Lerch in Meerholz eingetragenen halben Anteils an dem Grundstück, Flur 12, Flurstück 75, Hofraum, Oberdorfstraße 35, 35½, von 0,54 Ar, beantragt.

Der eingetragene Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte auf den Grundstücksanteil spätestens in dem auf 24. 5. 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Gelnhausen, 14. 3. 1961 **Amtsgericht**

823

55 F 1/61 — **Aufgebot:** Der Fleischermeister Willy Wagner in Kassel, Wilhelmshöher Allee 128 — Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Pechmann und Dr. Schröder in Kassel, Obere Königsstr. 43, hat das Aufgebot der Briefe über die zugunsten der Genossenschaft für Häute und Fettverwertung, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Kassel, jetzt Häute- und Fettverwertung, Wirtschafts-, Spar- und Kreditgenossenschaft eGmbH, im Grundbuch von Wehlheiden, Blatt 537, in Abt. III unter Nr. 1 — 3000 RM und lfd. Nr. 2 — 1000 RM, eingetragenen Grundschulden beantragt.

Jeder Inhaber dieser Urkunden wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 5. Oktober 1961 um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 107, seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

Kassel, 2. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 55

824

Ausschlußurteil

53 F 7/60: In der Aufgebotssache der Frau Minna Brill, geb. Mogge, Kassel, Frankfurter Str. 97, hat das Amtsgericht in Kassel, Abt. 53, für Recht erkannt:

Das Sparkassenbuch Nr. 603 687 der Stadtsparkasse Kassel, lautend auf den Namen Minna Brill, geb. Mogge, mit einem Guthaben des Sparkontos am 29. 4. 1960 in Höhe von 800,90 DM, wird für kraftlos erklärt.

Kassel, 14. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 53

825

Aufgebot:

55 F 9/60: Die Witwe Eleonore Riess von Scheurnschloß, geb. von Thümmel, der Rittergutsbesitzer Eckebrecht Riess von Scheurnschloß und die Wirtschaftsgehilfin Jutta Riess von Scheurnschloß, sämtlich wohnhaft Dillich, Kreis Fritzlar-Homberg, haben das Aufgebot des Briefes über die zugunsten des Regierungsrats Wilko Riess von Scheurnschloß, zuletzt wohnhaft gewesen in Magdeburg, Fürstenwallstraße 14, im Grundbuch von Harleshausen, Blatt 1031, in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek von 830,— GM beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Donnerstag, dem 5. Oktober 1961 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude, Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 107, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 10. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 55

826

7 F 4/61 — **Aufgebot:** Der Landwirt Andreas Lerch in Rosenthal, Schulstraße 9, hat das Aufgebot des im Grundbuch von Rosenthal, Blatt 154, eingetragenen Eigentümers, des Schreiners August Lerch I, Rosenthal, beantragt (§ 927 Abs. 1 in Verbindung mit § 943 BGB).

Bezeichnung des Grundstücks: Gemarkung Kirchhain, Flur 24, Flurstück 99/31, Ackerland, Die Lenn, 33,70 Ar groß.

Der eingetragene Eigentümer sowie dessen Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 25. Juli 1961 vor dem unterzeichneten Gericht in Kirchhain, Niederrheinische Straße Nr. 32, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls diese ausgeschlossen werden.

Kirchhain (Bezirk Kassel), 8. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 7

827

2 F 8/60 — **Aufgebot:** Die Witwe Elisabeth Hack, geb. Krieger, aus Falkenstein (Taunus), Kirchstraße 4, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Führ, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 72/74, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der auf ihrem im Grundbuch Falkenstein/Ts., Band 6, Blatt 239, eingetragenen Grundstück in Abt. III Nr. 5 verzeichneten, für die Witwe Margarete Robert, Neu Isenburg, eingetragenen, mit 5% verzinslichen Darlehnshypothek von 3700,— RM, beantragt. Ferner hat sie das Aufgebot des verlorenengegangenen Hypothekenbriefes über die vorbezeichnete Darlehenshypothek beantragt.

Die Gläubiger dieser Hypothek und der Inhaber des Hypothekenbriefes werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. Juni 1961 um 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 104, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden bzw. den Hypothekenbrief vorzulegen, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden bzw. die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Königstein/Ts., 17. 3. 1961 **Amtsgericht**

828

F 13/60 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Anna Franke, geb. Schmidt, Gensungen, Schulstraße 6, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Frind, Felsberg, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Gensungen, Band 19, Blatt 681, in Abt. III Nr. 3 für den Gensunger Darlehnskassenverein eGmbuH in Gensungen eingetragene, mit 9 v. H. verzinsliche Hypothek von 1700 RM, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 22. September 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 6, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Melsungen, 13. 3. 1961 **Amtsgericht**

829

F 3/61 — **Aufgebot:** Der Bürgermeister Friedrich Werth in Hesseldorf, vertreten durch Rechtsanwalt Bleymüller, Wächtersbach, hat bentragt, die im Grundbuch von Hesseldorf, Band IV, Art. 2, eingetragenen Grundstücke,

Flur F, Flurstück 99, Büscheläcker, 14,96 Ar;

Flur F, Flurstück 98, Büscheläcker, 14,48 Ar;

als deren Eigentümer die Eheleute Peter Werth, Jakobs Sohn, und Katharina, geb. Weber, in Hesseldorf eingetragen sind, aufzubieten, Termin des Ausschlußurteils anzusetzen und das Ausschlußurteil zu erlassen.

Die bisherigen bzw. jetzigen Eigentümer der Grundstücke werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf den 17. Mai 1961 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Wächtersbach, 13. 3. 1961 **Amtsgericht**

830

91 F 2/61 — **Aufgebot:** Die Dresdner Bank AG, Filiale Wiesbaden, in Wiesbaden, vertreten durch Rechtsanwalt Horcher in Wiesbaden, Oranienstraße 19, hat

das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Wiesbaden-Schierstein, Band 67, Blatt 1830, in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für sie eingetragene Grundschuld von 2500,— Reichsmark nebst 10% Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. August 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wiesbaden, 20. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 91

831 **Güterrechtregister**

GR 251: Eheleute Automobilverkäufer Heinz Hellmich und Ilse, geb. Reyer, in Bad Hersfeld.

Durch Vertrag vom 3. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Hersfeld, 22. 3. 1961 **Amtsgericht**

832

Neueintragung

GR 797 — 20. 3. 1961: Direktor Gustaaf Deschepper und Getrud Deschepper, geb. Wagner, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

833

Neueintragung

GR 796 — 16. 3. 1961: Heinrich Schmidt, Küchenchef, und Anna-Maria Schmidt, geborene Benz, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Januar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

834

GR 29 A: Die Eheleute Johann Heinrich Brechenser und Ludmilla Gertrud, geb. Poljakoff, beide in Beerfelden im Odenwald, haben durch Vertrag vom 7. Februar 1961 Gütertrennung vereinbart.

Beerfelden, 17. 3. 1961 **Amtsgericht**

835

GR 896 — 24. Februar 1961: Die Eheleute Angestellter Siegfried Eckstein und Klara Antonie Eckstein, geb. Tandler, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 4. 11. 1960 Gütertrennung vereinbart.

GR 897 — 24. Februar 1961: Die Eheleute Kaufmann Franz Hoffmann und Luise, geb. Holstein, beide in Ober-Ramstadt, haben durch Vertrag vom 7. 2. 1961 Gütertrennung vereinbart.

GR 898 — 10. März 1961: Die Eheleute Kaufmann Rudolf (genannt Rolf) Robert Ernst Ellenbeck und Elisabeth (genannt Elsbeth) Katharine, geb. Göttmann, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 7. 2. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Darmstadt

836

5 GR 1056 — 21. 3. 1961: Heinz Spitzmann, Kaufmann in Fulda, und Margot, geb. Winter.

Durch notariellen Vertrag vom 21. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Fulda — Abt. 5

837

GR 172a — 13. 3. 1961: Monteur Otto Günther Bojahra und Ruth Gisela Gerda, geb. Lubinski, beide in Nieder-Wöllstadt.

Durch Ehevertrag vom 25. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Firedberg (Hessen)

838

4 GR 900 — 8. März 1961: Der Kraftfahrer Ludwig Dauth und Ehefrau Ludwina Dauth, geb. Spatz, in Hanau haben durch Vertrag vom 19. Dezember 1960 Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Hanau (Main)

839

Neueintragungen

GR 130 A: Kaufmann Wolfgang Schellhaas und dessen Ehefrau Erika Schellhaas, geb. Auth, beide wohnhaft in Langen (Hessen).

Durch Ehevertrag vom 10. Dezember 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

GR 131 A: Kaufmännischer Angestellter Fritz Walter Hopfe und dessen Ehefrau Hildegard Hermine Hopfe, geb. Stein, beide wohnhaft in Egelsbach.

Durch Ehevertrag vom 22. Dezember 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

GR 132 A: Ingenieur Siegfried Hermann Müller und dessen Ehefrau Edeltraut Müller, geb. Lippa, beide wohnhaft in Dreieichenhain.

Durch Ehevertrag vom 23. September 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

GR 133 A: Kaufmännischer Angestellter Manfred Karl Günter Jeschke und dessen Ehefrau Hildegard Jeschke, geb. Väth, beide wohnhaft in Buchschlag.

Durch Ehevertrag vom 18. August 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

GR 134 A: Kaufmann Hermann August Adolf Dickfeld und dessen Ehefrau Inge Käthe Dickfeld, geb. Christensen, beide wohnhaft in Sprendlingen, Kreis Offenbach/Main.

Durch Ehevertrag vom 16. Februar 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Langen, 22. 3. 1961 **Amtsgericht**

840

GR 138 — 21. März 1961: Eheleute Maurer Horst Gerhardt und Edith, geborene Schmidt, in Waldensberg Nr. 16.

Durch notariellen Vertrag vom 20. Dezember 1960 ist Gütergemeinschaft nach §§ 1415 ff. BGB vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

841 **Vereinsregister**

VR 151: Männerchor 1893 in Philippsthal (Werra).

Bad Hersfeld, 17. 3. 1961 **Amtsgericht**

842

VR 152: Maschinengemeinschaft Ausbach in Ausbach.

Bad Hersfeld, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

843

Auflösung

VR 450 — 7. März 1961: Verein: Autodroschkenvereinigung e. V. Darmstadt, Sitz Darmstadt. Durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder ist der Verein ohne Liquidation aufgelöst.

Amtsgericht Darmstadt

844

Neueintragung

4 VR 228 — 23. 3. 1961: Unterstützungskasse für die Betriebsangehörigen der Firma Kling-Furnier-Werk, Hochstadt, Kreis Hanau, e. V. in Hochstadt. Die Satzung ist am 10. 10. 1960 errichtet.

Amtsgericht Hanau/Main

845

Neueintragung

VR 137: Jehovas Zeugen, Versammlung Dreieichenhain, in Dreieichenhain.

Langen, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

846

Neueintragung

VR 5 — 6. 3. 1961: Sängervereinigung Liederblüte-Concordia Altenstadt e. V. Sitz: Altenstadt (Hessen).

Amtsgericht Ortenberg
Zweigstelle Altenstadt

847

Neueintragung

VR 30: Turnverein 1910 Asbach in Asbach/Odenwald. Die Satzung ist am 8. 10. 1960 errichtet.

Reinheim/Odw., 23. 3. 1961 **Amtsgericht**

848

Neueintragung

VR 8 — 15. März 1961: Forstbetriebsvereinigung Zeilbach e. V. Sitz: Zeilbach, Kreis Alsfeld.

Amtsgericht Ulrichstein

849 **Vergleiche — Konkurse**

Beschluß

2 N 1/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Elektromeisters Gustav Weber in Wrexen/Waldeck, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 4. Mai 1961 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie allenfalls zur Prüfung noch nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 250,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 182,12 DM, festgesetzt.

Arolsen, 15. 3. 1961 **Amtsgericht**

850

61 N 2/61: Die Firma Möbel-Suhr OGH in Darmstadt, Landgraf-Georg-Straße 3, hat durch einen am 21. 3. 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des **Vergleichsverfahrens** zur Abwendung des

Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Steuerberater Karl Schafft in Darmstadt, Im Geisensee 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Darmstadt, 21. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 6

851

6 N 34/60: Das **Konkursverfahren** Karl Konrad Lautenschläger, Darmstadt-Arheilgen wird gemäß § 204 KO mangels Masse e i n g e s t e l l t.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 50,— DM festgesetzt.

Darmstadt, 28. 2. 1961

Amtsgericht, Abt. 6

852

Beschluß

81 N 280/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Gerhard Künstling, Lebensmittelhändler, Frankfurt/M., Schleidenstraße 22, z. Z. unbekannten Aufenthalts, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 21. April 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 700,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 13,60 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 16. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

853

81 N 54/61 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 3. 1. 1961 in Frankfurt/Main verstorbenen, zuletzt in Frankfurt/Main, Kurz-Röder-Straße 4, wohnhaft gewesenen Paul Trittler, wird heute, am 20. März 1961 um 10 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Albin Fritz, Frankfurt/Main, Bergerstraße 98, Tel. 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 20. 4. 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 5. Mai 1961 um 9.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, 3. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. April 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 20. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

854

81 N 48/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Kauffrau Anneliese Manes, Inhaberin der Firma Boutique Anne de Paris, Frankfurt/Main, Biebergasse 1, wird heute, am 15. März 1961 um 16 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Martin Gur-Guttmann, Frankfurt/Main, Goethestraße Nr. 9, Telefon 2 57 07.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 5. 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände 5. Mai 1961 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. 6. 1961, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. Mai 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 15. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

855

81 N 57/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Stella-Film GmbH & Co., Filmverleih, Kommanditgesellschaft, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 73, wird heute, am 17. März 1961 um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter:RA Curt Crössmann, Frankfurt/Main, Goetheplatz 9, Telefon 2 76 18.

Konkursforderungen sind bis zum 21. 4. 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen bis zur Eröffnung mit errechnetem Betrag, anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 14. April 1961 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 19. Mai 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. April 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 17. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

856

81 N 62/61 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Stella-Film, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt/Main, Kaiserstraße 73, wird heute, am 22. März 1961 um 15.30 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Curt Crössmann, Frankfurt/M., Goetheplatz 9, Telefon 2 76 18.

Konkursforderungen sind bis zum 21. 4. 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, 14. April 1961 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, 19. Mai 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 14. April 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 22. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 81

857

81 N 261/56: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Karl Hermann Horst Döring, Inhaber der Firma Horst Peter Döring, Import und Export, Großhandel und Herstellung von Maschinen, Betrieb von Wäschereien u. a., Frankfurt/Main, Hansaallee 18, soll die Schlußverteilung erfolgen. Die Vorrechtsforderungen sind befriedigt. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Forderungen mit 1 360 967,53 Deutsche Mark. Verfügbar sind 44 988,35 Deutsche Mark, von denen Gerichtskosten, Vergütungen und Auslagen des Konkursverwalters und der Gläubigerausschußmitglieder zunächst in Abzug gebracht werden müssen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

Frankfurt (Main), 22. 3. 1961

Der Konkursverwalter
Herbert W. Naumann
Rechtsanwalt

858

N 4/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Rudolf Grünewald, Inhaber der Firma „Radio Haus" in Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 76, ist Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis des Konkursverwalters bestimmt auf Donnerstag, den 27. 4. 1961 um 9.30 Uhr, Zimmer 16.

Durch Beschluß vom 21. 3. 1961 wurden festgesetzt: a) die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Hofmann, Friedberg/Hessen, auf 450,— DM; b) dessen Auslagen auf 63,40 DM.

Friedberg (Hessen), 21. 3. 1961

Amtsgericht

859

VN 1/61 — **Anschlußkonkursverfahren:** Über das Vermögen des Schreiners Josef Stark, Inhaber eines unter dem Namen Main-Taunus-Möbel betriebenen Möbelgeschäfts in Vockenhausen/Ts., Hauptstraße 76, eröffnet am 17. März 1961 um

8 Uhr. Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Th. Fritze in Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 15. 4. 1961. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin: 24. 4. 1961 um 9 Uhr.

Idstein (Taunus), 17. 3. 1961 **Amtsgericht**

860

50 N 2/60: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Schwingbodenbau Ch. Schmidt KG in Kassel, Hafenstraße 39, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 26. April 1961 um 10 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 96, anberaumt.

Kassel, 22. 3. 1961 **Amtsgericht**

861

50 VN 2/61 — **Vergleichsverfahren:** Die Kommanditgesellschaft Adolf Mägerlein KG, Hoch-, Tief- und Straßenbau, Hauptniederlassung Kassel, Pestalozzistraße 29, Zweigniederlassung in Bad Neustadt an der Saale, hat durch einen am 23. März 1961 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses, über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 VO wurde bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Engelhard Heins, Kassel, Obere Königsstraße 16—18, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Der Vergleichsschuldnerin wurde am 23. März 1961 um 13 Uhr ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt (§§ 12, 59 VO). Zugleich wurde den Drittschuldnern verboten, an die Vergleichsschuldnerin irgendeine Leistung zu bewirken. Sämtliche Leistungen haben ausschließlich an den vorläufigen Verwalter zu erfolgen.

Kassel, 23. 3. 1961 **Amtsgericht**

862

In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Polo-Schuhfabrik GmbH, Erbach/Odw., wird hiermit zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Verzeichnis Schlußtermin für Montag, den 17. 4. 1961 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Michelstadt, Zimmer 11, bestimmt.

Die Vorrechtsgläubiger der Gruppe § 61,1 — 4 — sind befriedigt. An die nicht bevorrechtigten Gläubiger ist eine Konkursquote von 5% gezahlt. Das Verzeichnis der nicht bevorrechtigten Gläubiger liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Michelstadt zur Einsichtnahme auf. Etwaige Einwendungen sind rechtzeitig vor dem Schlußtermin geltend zu machen.

Das Honorar des Konkursverwalters ist auf 9136,— DM festgesetzt.

Kempen (Niederrhein), 18. 3. 1961

Der Konkursverwalter
Schwarz

863

Beschluß

62 N 72/52: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Hans Heidenreich, Wiesbaden, Neugasse 23, Alleininhaber Hans Heidenreich, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Donnerstag, den 20. April 1961 um 10 Uhr, Zimmer 319, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6375,— DM (sechstausenddreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark), die zu erstattetenden Auslagen werden auf 1054,— DM festgesetzt.

Wiesbaden, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

864

4 K 56/60: Die im Grundbuch von Bensheim, Band 76, Blatt 3701, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 8, Gemarkung Bensheim, Flur 6, Flurstück 102, Ackerland (Obstbaumstück), An der Meerbach links, 22,86 Ar; Nr. 9, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 8, Ackerland (Obstbaumstück), Im Vorstädter Kappesweg, 10,52 Ar; Nr. 10, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück Nr. 355, Ackerland (Obstbaumstück), Im Vorstädter Kappesweg, 25,61 Ar;

sollen am 31. Mai 1961 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Januar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Landwirt Ludwig Petermann in Bensheim, b) seine Ehefrau Anna Maria, geb. Schmitt, daselbst, in Errungenschaftsgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bensheim, 22. 3. 1961 **Amtsgericht**

865

Beschluß

K 2/61: Das im Grundbuch von Wehrshausen, Kreis Hersfeld, Band VI, Blatt 75, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrshausen, Flur 2, Flurstück 23, Lieg.-B. 39, Ackerland an der Trift, 56,58 Ar, soll am 25. Mai 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad-Hersfeld, Dudenstr. 10, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Maurermeister Otto Hohmann in Oberufhausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1130,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 18. 3. 1961 **Amtsgericht**

866

6 K 59/60: Die im Grundbuch für Darmstadt, Bezirk V, Band 47, Blatt 2730, eingetragenen Grundstücke,

Flur 6, Nr. 678, Hof- und Gebäudefläche, Moosbergstraße 40, Größe 1,20 Ar;

Flur 6, Nr. 679, Gartenland, daselbst, 0,62 ar;

sollen am Donnerstag, dem 25. Mai 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 2. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Karl Gandenberger in Bad Soden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 20. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 6

867

6 K 25/60: Das im Grundbuch von Waschenbach, Band 7, Blatt 264, eingetragene Grundstück,

Flur 1, Nr. 81/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 7, Größe 7,36 Ar, soll am Donnerstag, dem 25. Mai 1961 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1960/30. 6. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Eheleute Wilhelm Ehrhardt und Lotte, geb. Schnellbacher in Waschenbach, zu je ½.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 23. 3. 1961

Amtsgericht — Abt. 6

868

Beschluß

K 2/56: Die im Grundbuch von Frankenberg, Bezirk Frankenberg, Band 109, Blatt 4207, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Frankenberg,

lfd. Nr. 2, Flur 41, Flurstück 112/3, Hutung, Auf dem Homberg, 53,69 Ar; lfd.

Nr. 6, Flur 41, Flurstück 112/6, Hutung, Auf dem Homberg, 260,64 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 41, Flurstück 128/1, Grünland, unter der Bottendorfer Mühle, 3,10 Ar und Wiese unter der Bottendorfer Mühle, 2,30 Ar; lfd. Nr. 14, Flur 41, Flurstück 129/1, Grünland, unter der Bottendorfer Mühle, 17,56 Ar, sollen am 8. Mai 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude in Frankenberg/Eder, Geismarerstr. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1956, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Kurt Karl Prengel in Frankenberg/Eder.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gemäß Beschluß vom 29. 5. 1959 für lfd. Nr. 2 auf 840,— DM, 6 auf 3910,— DM, 7 auf 225,— DM, 14 auf 1125,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 2. 1961 **Amtsgericht**

869

Beschluß

K 2/56: Das im Grundbuch von Frankenberg, Bezirk Frankenberg, Band 98, Blatt 3857, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankenberg, Flur 6, Flurstück 68/2, Lieg.-B. 432, Geb.-B. 1012, Hof- und Gebäudefläche, Am Goßberg 4, Größe 17,58 Ar, soll am 8. Mai 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Frankenberg (Eder) Geismarer Str. Nr. 22, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung zur Hälfte des Kurt Karl Prengel versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1956, bzw. 28. 3. 1958, Tag des Versgeigerungsvermerks, a) Ingenieur Kurt Karl Prengel, b) dessen Ehefrau Lieselotte Prengel, geb. Meyer, in Frankenberg, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gemäß Beschluß vom 25. 3. 1957 auf 40 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 20. 2. 1961 **Amtsgericht**

870

K 4/60: Das im Grundbuch von Ober-Rosbach, Band 6, Blatt 416, eingetragene Grundstück,
Nr. 4, Gemarkung Ober-Rosbach, Flur 1, Flurstück 768/2, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße 20, 2,59 Ar, soll am Freitag, dem 19. Mai 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Kaiserstr. 96, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Februar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, August Jakob Reinhardt, Ober-Rosbach v. d. H.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 23. 2. 1961 **Amtsgericht**

871

K 15/59: Das auf den Namen von Peter Beer, Verwaltungsangestellter in Mörlenbach/Odenwald und Erna Beer, geb. Stephan, dessen Ehefrau, daselbst, in allgemeiner Gütergemeinschaft, zu 1/2 und der Hildegard Ingeborg Schmittinger, geb. am 10. 5. 1940, wohnhaft in Mörlenbach (Odenwald), zu 1/2 im Grundbuch von Mörlenbach/Odenwald, Band 13, Blatt 668, eingetragene Grundstück,

Flur I, Nr. 83/1, Hof- und Gebäudefläche (426), Weinheimer Str. 12, Größe 8,16 Ar, soll am 31. 5. 1961 um 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Zimmer Nr. 17, I. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 1. 1960 in das Grundbuch eingetragen worden. Die Versteigerung erfolgt zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist laut rechtskräftigen Beschluß des Landgerichts Darmstadt vom 1. 9. 1960 auf 14 800,— Deutsche Mark (i. W. Vierzentausendachthundert Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth (Odenwald), 8. 3. 1961 **Amtsgericht**

872

K 24/60: Die im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 18, Blatt 614, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 19, Flurstück 245/11, Lieg.-B. 680, Gebäude-Buch 217, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße 14, von 6,19 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 19, Flurstück 246/11, Lieg.-B. 680, Geb.-B. 217, Hof- und Gebäudefläche, Neue Sraße 14, von 8,26 Ar,

sollen am 26. Mai 1961 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 11. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Zimmermann Otto Zellmann in Altenhaßlau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 19, Flurstück 245/11, auf 11 000,— DM, für Flur 19, Flurstück 246/11, auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 3. 1961 **Amtsgericht**

873

K 1/60: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Altenmittlau, Band 22, Blatt 300, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenmittlau, Flur 6, Flurstück 41, Lieg.-B. 468, Geb.-B. Nr. 191, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 119, von 4,09 Ar, soll am 16. Juni 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert

Eingetragene Eigentümer des zu versteigernden halben Anteils am 8. 2. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Johanna Heilos, geb. Nöll, Altenmittlau, Hauptstr. Nr. 119.

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 14. 3. 1961 **Amtsgericht**

874

3 K 18/60: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 21, Blatt 818, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niederhadamar, Flur 26, Flurstück 51, Grünland hinter dem Berg, 47,04 Ar, soll am 17. Mai 1961, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Spediteur Josef Reichwein in Obertiefenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hadamar, 14. 3. 1961 **Amtsgericht**

875

51 K 83/59: Die im Erbbau-Grundbuch von Wahlershausen, Band 50, Blatt 1415, eingetragene ideelle Erbbaurechtshälfte, eingetragen auf dem im Grundbuch von Wahlershausen, Blatt 1059, unter lfd. Nr. 4 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück:

Gemarkung Wahlershausen, Flur 7, Flurstück 145/59, Lieg.-B. 1196, Hof- und Gebäudefläche, Glockenbruchweg 25, 15,86 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 66 für die Dauer von 61 Jahren seit dem 1. 12. 1938 unter Bezug auf die Bewilligung vom 17. 9. 1938, soll am 17. Mai 1961, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter der zu versteigernden Erbbaurechtshälfte, Maler und Weißbinder Willi Rudolph, Kassel.

Als Eigentümerin des belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel eingetragen, deren Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast die Erbbauberchtigten bedürfen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 23. 3. 1961 **Amtsgericht**

876

51 K 13/61: Die im Grundbuch von Wahlershausen, Band 2, Blatt 29, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

Nr. 3, Gemarkung Wahlershausen, Flur Nr. 21, Flurstück 127/24, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 20, und Flur Nr. 21, Flurstück 177/22, Hofraum Lange Straße, 4,37 Ar, soll am 17. Mai 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Miteigentumshälfte am 16. Februar 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Invalide August Wilke, b) Rentner Wilhelm Spratte, c) Ehefrau Henriette Spratte, geborene Müller, sämtlich in Kassel, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 20. 3. 1961 **Amtsgericht**

877

5 K 6/61: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 12, Blatt 1035, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 630/1, Lieg.-B. 975, Geb.-B. 913, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 22, 4,52 Ar, soll am 15. Mai 1961 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen/H., Darmstädter Str. 27, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. März 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Margarete Lenhardt, geb. Müller, Wwe., in Dreieichenhain, b) Magdalene Barth, geb. Lenhardt, in Langen, c) Friedrich Lenhardt in Sprendlingen, zu a) bis c) in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 114,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 16. 3. 1961 **Amtsgericht**

878

Beschluß

7 K 2/61: Das im Grundbuch von Cölbe, Band 12, Blatt 390, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Cölbe, Flur 7, Flurstück 334/248, Lieg.-B. 296, Geb.-B. 225, Hof- u. Gebäudefläche, Schulstr. 6, 6,00 Ar, soll am 25. Mai 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Arbeiter Hans Schmidt in Cölbe.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 22 800,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 16. 3. 1961 **Amtsgericht**

879

Beschluß

K 12/60: Die im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 75, Blatt 2761 sowie Band 73, Blatt 2675 eingetragenen Grundstücke,

a) Blatt 2761, lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg, Flur 31, Flurstück 56/4, Bauplatz, Braacher Straße, 17,34 Ar,

b) Blatt 2675, lfd. Nr. 2, Gemarkung Rotenburg, Flur 31, Flurstück 56/3, Bauplatz, Braacher Straße, 2,99 Ar, sollen am Freitag, 26. 5. 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Rotenburg a. d. Fulda, Untertor 2, Zimmer 8a, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Ruth Eckert geb. Pleutgen in Rotenburg a. d. Fulda.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 8000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. F., 17. 3. 1961 **Amtsgericht**

880

Beschluß

1 K 10/60: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Heinzenberg, Band 11, Blatt 384, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinzenberg, Flur 15, Flurstück 4/1, Geb.-B. 68, Hof- und Gebäudefläche, 3,05 Ar, Laub-, Nadelholz (Holzung), Am Weingraben, 79,70 Ar, soll am Dienstag, dem 13. Juni 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Str. 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Diplom-Kaufmann Bernhard Kisters, b) dessen Ehefrau Anita Kisters, geb. Jungbluth, beide in Heinzenberg — zu je ½.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000,— DM. Bieter bedürfen im Termin der Bietgenehmigung des Landwirtschaftsgerichts (Amtsgerichts).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen (Ts.), 14. 3. 1961 **Amtsgericht**

881

Beschluß

1 K 3/60: Die im Grundbuch von Heinzenberg, Band 11, Blatt 394, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heinzenberg, Flur 4, Flurstück 178/2, Lieg.-B. 531, Gebäude-Buch 71, Hof- und Gebäudefläche, Schorstein, 0,90 Ar, lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinzenberg, Flur 4, Flurstück 149/6, Lieg.-B. 531, Geb.-B. 71, Hof- und Gebäudefläche, Schorstein, 2,07 Ar, sollen am Dienstag, dem 20. Juni 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude in Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Juli 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Witwe Helene Pehr, geb. Czech, Heinzenberg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen (Ts.), 14. 3. 1961 **Amtsgericht**

882

4 K 1/60: Das im Grundbuch von Witzenhausen, Band 76, Blatt 1215, eingetragene Grundstück, Nr. 3, Gemarkung Witzenhausen, Flur 18, Flurstück 32/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße, Haus Nr. 11, 3,71 Ar, soll am 17. Mai 1961 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Sitzungssaal Zimmer 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. Januar 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) die Witwe des Landwirts Heinrich Fischer, Katharina, geb. Günther, in Witzenhausen, b) des Gastwirts Heinrich Günther in Witzenhausen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 855,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Witzenhausen, 21. 3. 1961 **Amtsgericht**

883

Beschluß

61 K 50/60: Die im Grundbuch von Kastel, Band 39, Blatt 1844, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 197, Hofraum an der Gabelung 3, 5,00 Ar; Gartenland, daselbst, 14,04 Ar;

lfd. Nr. 4, Flur 17, Flurstück 198, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Nr. 32, Gr. 5,06 Ar; Gartenland, daselbst, Nr. 32, Größe 13,95 Ar;

sollen am 15. Mai 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude (Altbau) in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. November 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Jakob Kerz, Lagerhalter in Mainz-Kastel — zu ½; 2a. Jakob Kerz, Lagerhalter in Mainz-Kastel und b) Wilhelm Kerz, Gärtner in Mainz-Kastel zu ½ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 3. 1961 **Amtsgericht**

884

3 K 28/60: Die ideelle Hälfte des Hermann Hornburg an dem im Grundbuch von Hermannstein, Band 27, Blatt 1058, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur Nr. 18, Flurstück 65, Hof- u. Gebäudefläche, auf dem Judenkirchhof, 2,56 Ar, soll am 17. Mai 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Hermann Hornburg, b) Johannette Hornburg, geb. Henkel, in Hermannstein, zu je ½.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung v. 21. 9. 1960 gegenüber allen Beteiligten auf 20 000,— Deutsche Mark festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 21. 3. 1961 **Amtsgericht**

885 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Herstellung der Ortsdurchfahrt Weiterstadt, Schwarzdecke mit Hochborden im Zuge der LIO 3094 (km 6,097 bis km 7,412) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

1200 cbm Bodenabtrag

7200 qm Schotterunterbau

750 t Bit. Kies

7500 qm Asphaltbeton

6000 qm Pflasteraufbruch

3000 lfd. m Hochborde versetzen u. Rinnenplatten in Beton verlegen

5300 qm Gehwegbefestigung mit Teppichbelag

Bauzeit: 110 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 355 99 beim Postscheckamt in Frankfurt am Main, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen LIO 3094, Ortsdurchfahrt Weiterstadt". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 12. 4. 1961, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Darmstadt, Zimmer 206.

Eröffnung: Darmstadt, den 27. 4. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

Darmstadt, 24. 3. 1961 **Hess. Straßenbauamt**

886

KASSEL: Die Arbeiten zur Herstellung einer Stahlbetonstraßenbrücke im Zuge der L I O Nr. 3211 in der Ortslage Niedermeiser, Krs. Hofgeismar, (km 2,180) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Herstellen einer Notbrücke, Abbruch der alten Brücke, 400 cbm Bodenbewegung, 65 cbm Beton B 160, 130 cbm Beton B 225, 10 cbm Beton B 300, 55 cbm Stahlbeton B 300, 7,7 t Betonstahl II und 400 qm Streumakadamdecke mit Unterbau.

Bauzeit: 90 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. April 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckkonto Frankfurt am Main 67 45, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Ruhrbrücke, Niedermeiser". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 6. April 1961 in der Zeit von 10 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Kassel, Ständeplatz 3½ (Zimmer Nr. 6).

Eröffnungstermin am 20. April 1961 um 8.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Kassel, 23. 3. 1961 **Hessisches Straßenbauamt**

887

WIESBADEN. Die Arbeiten zum Ausbau der beiden Teilstrecken von km 0,500 bis km 1,500 und von km 4,600 bis km 4,920 im Zuge der L.II.O. Nr. 681 zwischen Laufenselden und Kemel im Untertaunuskreis sollen vergeben werden.

Auszuführen sind 3000 cbm Erdarbeiten, Lieferung von 900 cbm Frostschutzkies, Herstellung von 7000 qm Streumakadamdecke mit teilweisem neuen Unterbau sowie Arbeiten an den Nebenanlagen.

Bauzeit: 70 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 3,50 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Ausbau der L.II.O. Nr. 681 im Untertanuskreis". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 4. 1961, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer Nr. 38.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstr. 6, Zimmer 13, am 18. April 1961 um 11.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Wiesbaden, 23. 3. 1961 **Hessisches Straßenbauamt**

Im Eigenheim wohnen

heißt unabhängig sein, gesund und mietefrei wohnen, sich krisenfeste Werte schaffen.

Wie auch Sie Eigenheimbesitzer werden können, sagt Ihnen das Beamtenheimstättenwerk, die größte Selbsthilfeeinrichtung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Fragen Sie nach den Besonderheiten des BHW-Bausparens. Die Beratung ist kostenlos und unverbindlich

BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK

Gemn. Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH.
Organ der staatlichen Wohnungspolitik
HAMELN

EXACTA-CONTINENTAL 6000

der Hochleistungs-Buchungsautomat für

Kameralistische Buchhaltung
Kassenverkehr (Konto, Quittung, Zahlungsnachweis)
Finanzbuchhaltung
Lohnverrechnung
Lagerbuchhaltung
Betriebsbuchhaltung
Alle Statistiken usw.
Fordern Sie Musterarbeiten an

BOG

B-O-G FRANKFURT Büro-Organisation GmbH.
Gr. Friedberger Str. 44-46 · Postfach 3869 · Tel. 23151

Andere Behörden und Körpersdhaften

888

Aufforderung: Fräulein Anna Kress, Fulda, Frankfurter Straße 12 (Kinderheim), hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 43 626, ausgestellt von der Städtischen Sparkasse und Landesleihbank Fulda, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Fulda, 22. 3. 1961 **Städtische Sparkasse und Landesleihbank Fulda**

889

Aufforderung: Die Alexander König Erben, Großauheim, haben die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 115 377, lautend auf Alexander König und Frau Käthchen geb. Martin, Großauheim, Krotzenburger Straße 17, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 21. 3. 1961
Stadtsparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

890

Aufforderung: Folgende Personen haben die Kraftloserklärung der nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher beantragt:

1. Wolfgang Bäßler, Steinheim a. M., Schubertstraße 9, das Sparkassenbuch Nr. 203 935, lautend auf seinen Namen. 2. Elfriede Stephanie, Seligenstadt i. H., Abt-Peter-Str. 12, das Sparkassenbuch Nr. 42 071, lautend auf Klaus Stephanie. 3. Horst Vollmer, Hainstadt a. M., Bahnhofstraße 12, die Sparkassenbücher Nr. 24 872 und 850 257, lautend auf seinen Namen. 4. Fritz Dressel und Frau Maria, Mühlheim a. M., Leopoldstr. 11, die Sparkassenbücher Nr. 106 368, lautend auf Heidrun Dressel, Nr. 106 473, lautend auf Sieglinde Dressel, Nr. 108 959, lautend auf Maria Dressel und Nr. 120 595, lautend auf Fritz und Maria Dressel.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Seligenstadt (Hessen), 22. 3. 1961
Bezirks-Sparkasse Seligenstadt, Der Vorstand

891

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern: Hauptzweigstelle Butzbach Sp. 28 478 Ottilie Maria Häuser, Butzbach; Hauptzweigstelle Bad Nauheim Sp. 15 424 Ella Heuer, geb. Paetow, Bad Nauheim, Sp. 15 419 Viktor Brabant, Bad Nauheim.

Aufgebot von Sparkassenbüchern: Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 54 Frank Sophie Erben, Butzbach; Hauptzweigstelle Bad Vilbel: Sp. 14 770 Johann Kimpel, Bad Vilbel.

Die Inhaber der vorgen. Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Friedberg (Hessen), 23. 3. 1961 **Kreissparkasse Friedberg.** Der Vorstand

892

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 20. 3. 1961 sind die nachverzeichneten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden: 1. Sparkassenbuch Nr. 26 380 lt. auf Johs. Jöckel, Hof Luisenlust, Post Hirzenhain, 2. Sparkassenbuch Nr. 27 518 lt. auf Marie Baumann, Eckartshausen, 3. Sparkassenbuch Nr. 5241 lt. auf Werner Zerwes, Büdingen, 4. Sparkassenbuch Nr. 1222 lt. auf Richard Grusdt, Büdingen, (Sonderkonto: Brigitte Grusdt), 5. Sparkassenbuch Nr. 13 588, lt. auf Maria Petermann, Eschenrod, 6. Sparkassenbuch Nr. 12 513 lt. auf Elise Hainbach, Rainrod, 7. Sparkassenbuch Nr. 10 709 lt. auf Willi Eckel, Altenstadt, 8. Sparkassenbuch Nr. 11 415 lt. auf Marie Henrich, Dauernheim, 9. Sparkassenbuch Nr. 21 695 lt. auf Anna Gut, Ober-Schmitten, 10. Sparkassenbuch Nr. 21 283 lt. auf Albertine Gut, O.-Schmitten, 11. Sparkassenbuch Nr. 21 282 lt. auf Walter Gut, Kohden.

Nidda, 22. 3. 1961 **Kreissparkasse des Landkreises Büdingen in Nidda**
Der Vorstand

893

Kraftloserklärung: Herr Günther Gröbel, Villingen, Hirzbacherweg Nr. 8, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 12 166 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches, sein Recht bei der unterzeichneten Sparkasse innerhalb von 3 Monaten anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Laubach, 20. 3. 1961 **Bezirkssparkasse Laubach, Der Vorstand**

894

Beim Landkreis Alsfeld (Oberhssesen), 53 000 Einwohner, ist die

Stelle eines Kreismedizinalrates

als Leiter des Gesundheitsamtes (Amtsarzt) zum 1. 2. 1962 zu besetzen. Zum Zwecke der Einarbeitung ist alsbaldiger Dienstantritt erwünscht. Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13 für das Land Hessen.

Voraussetzungen: Alter nicht über 40 Jahre, amtsärztliches Examen, Erfahrungen im öffentlichen Gesundheitsdienst. Ferner ist Erfahrung auf dem Gebiet der Röntgendiagnostik oder der Kinderheilkunde erwünscht. Nebentätigkeit ist möglich. Für Schularzttätigkeit ist Vertragsarzt vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild werden bis zum 15. Mai 1961 erbeten.

Der Kreisausschuß des Landkreises Alsfeld/Oberhessen

895

Erzieher

für das Lehrlingswohnheim Darmstadt (65 Betten) zum alsbaldigen Dienstantritt gesucht. Außer der Fähigkeit zur stellvertretenden Leitung des Heimbetriebes werden von den Bewerbern Kenntnisse und Erfahrungen in der Jugendfürsorge und Jugendpflege gefordert.

Vergütung nach Vergütungsgruppe VII TOA mit Aufrückungsmöglichkeit.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Befähigungsnachweisen und Zeugnisabschriften bis 30. 4. 1961 an den Vorstand des Vereins Lehrlingsheim Darmstadt e. V., in Darmstadt, Hindenburgstraße 1.

Darmstadt, 20. 3. 1961

Der Vorstand des Vereins Lehrlingsheim Darmstadt e. V.

OPEL Auto Schatzmann FRANKFURT-MAIN SAMMEL-NR. 40441 AUTH. SERVICE FÜR HANAUER LANDSTRASSE 295 GM

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. **Herausgeber:** Der Hessische Minister des Innern. **Verantwortlich** für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.
Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH, Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 33 12 14 und 33 11 96. Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 1173 37.
Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden.
Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Schließfach 109 (Eilsendungen: Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Ruf 2 58 61
Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960. Umfang: 32 Seiten,

896

KASSEL: Die Arbeiten zur Herstellung einer Mischmakadamdecke im Zuge der B 251 zwischen Harleshausen und Ahnetal (km 7,750 bis km 10,912) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I — km 7,750 bis km 9,300
1900 cbm Bodenauskofferung
1200 t Frostschutzschicht
2300 qm Schotterunterbau
11600 qm Mischmakadamdecke
sowie umfangreiche Nebenarbeiten
Los II — km 9,300 bis km 10,912
2000 cbm Bodenauskofferung
1350 t Frostschutzschicht
2400 qm Schotterunterbau
12100 qm Mischmakadamdecke
sowie umfangreiche Nebenarbeiten

Bauzeit: je Los 60 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 4. April 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen B 251 Ahnetal". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 7. April 1961 in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Kassel, Ständeplatz 3½ (Zimmer 6).

Eröffnung: Freitag, den 21. April 1961 um 8.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Kassel, 23. 3. 1961 Hessisches Straßenbauamt

Preis des Einzelstückes dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers DM —,70, bei Postversand DM —,80

Lieferung gegen Vorauszahlung (auch in Briefmarken) an **Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Friedrichstraße 9, Schließfach 109 oder auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. Nr. 117 337, Verlag Kultur und Wissen GmbH, Ffm.** Auf dem Abschnitt Bestellung genau bezeichnen. Kein Nachnahmeversand.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

Milch • Butter • Käse
Eier - Speiseöl - Fette
liefert prompt und günstig
MOLKEREI JAK. BERZ, Bad Schwalbach, Telefon 468 u. 336
WMG - BERZ - KG, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 150, Telefon 43657

DUROMA
Genuss ohne Beschwerden
Linnenkohl-KAFFEE
A. H. LINNENKOHL
Stammhaus Wiesbaden · Ellenbogengasse 15

Wollen Sie diät leben???
Reformhaus-Nahrung ist nicht teurer!
Hoffmanns Reform-Versand
Nur ein Beispiel: 5-Ltr.-Kanne Sonnenblumenöl, kalt geschlagen, DM 16,50
Frankfurt/Main, Taunusstraße 36/St.A.
Diätvorschriften und Waerlandbroschüre „Nie krank" kostenlos!

Karl Zeitz, Frankfurt/Main
Börsenplatz 5 · Tel. 20966 · FS 0411889/0412987
Alleinverkauf - Import der bekannten Marken:
ARRIGONI - Tomatenkonserven, Obstkonserven aus Italien
MON JARDIN - Gemüsekonserven aus Belgien
LUCIO GAROFALO - ital. Teigwaren.
Lieferung nur über den Großhandel

teka - Spültische
aus garantiert rostfreiem Edelstahl, preiswert, formschön, unverwüstlich!
THIELMANN & KLEIN · Dillenburg

HAAS & SOHN · Ölofen Paris mit Drucktasten-Mechanik
Noch mehr Heizkomfort als bisher:
noch schnelleres, noch bequemeres Regeln der Heizleistung
W. ERNST HAAS & SOHN
NEUHOFFNUNGSHÜTTE b. SINN / DILLKREIS

Fortuna MATRATZEN und POLSTERMÖBEL von
MATRAPOL Matratzen- und Polstermöbelfabrik, Gießen

BRAUBURGER & POETZ
Limburg/Lahn · Hospitalstraße 8 · Telefon 2624/25
Küchenmaschinen, Kühlschränke, Waschmaschinen, Staubsauger und Bohner, Beleuchtungskörper, Radio-, Tonband- und Fernsehgeräte

Cuenod Vollautomatische OELBRENNER
für jeden Zweck und Leistungen von 8000 We/h – 2000000 We/h
Cuenod-Gesellschaft für neuzeitliche Oelfeuerung m.b.H.
Frankfurt/Main, Hauptwache 7-8 • Fernruf 26420 • Telegr.-Adresse: Oelfeuerung

AEG · Kopp · Leicht · Siemens
10 SCHAUFENSTER
Haus der modernen Küche
Grösstes Küchen-Spezialgeschäft in Hessen · Bornheimer Landstraße 22 · Tel. 48534
FRANKFURT AM MAIN

Wintrich - Feuerlöscher Seit über 50 Jahren bestens bewährt
DEUTSCHE FEUERLÖSCHER-BAUANSTALT WINTRICH & CO. BENSHEIM · Fernruf 2466

897

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten für die Verbesserung der Ortsdurchfahrt Eiterfeld im Kreuzungsbereich der LIO Nr. 3170/3171 vergeben werden. Es handelt sich dabei um eine Ausbaustrecke von 223 m nach RQ 10.5.

Auszuführen sind:

300 cbm Bodenbewegung
600 t Schotterunterbau nach RU bit 60
1500 qm Mischmakadam-Unterschicht
1750 qm Mischmakadam-Oberschicht sowie Versetzen von Hochbordsteinen, Pflasterrinnen und Zurückversetzen von Mauern in Beton bzw. Sandstein.

Bauzeit: 35 Arbeitstage (7 Wochen).

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 10. 4. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post zugesandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 49 mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Tit. 950 BV-Nr. 219/61 Kreuzungsbereich Eiterfeld (LIO 3170/3171)". Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht ab sofort in der Zeit von 8 bis 12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14.

Der Eröffnungstermin findet am Freitag, dem 14. 4. 1961 um 10 Uhr statt. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage und endet am 3. 5. 1961.

Angebote sind in verschlossenem Umschlag mit genauer Bezeichnung der Baumaßnahme einzureichen.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

DRÖLL & SCHEUERMANN Ffm., Roßmarkt 15 Tel. Sa.-Nr. 20056 Immobilien Vermietungen Aufbau-Organisation Hypotheken Beteiligungen Geschäftsverkäufe

Diktiergeräte aller Systeme
für Büro, Konferenz und Reise
Tonbandgeräte
Wechselsprechanlagen
Elektrischer Brieföffner „Rapid"
Unverbindliche Beratung und Vorführung
Stubbe-electronic
Frankfurt (Main)
Im Sachsenlager 4 · Tel. 558838

Leichtes Rechnen...
und noch leichtere Anschaffung, da nur für eine vollelektrische
DM 599,50 **Victor-Addiermasch.**
Vorführung u. Probestellung
Müller & Nemecek
Ffm., Kaiserstr. 44 Tel. 332544

delta KLISCHEES
Delta Klischee-Anstalt Kurt Denzer KG
Frankfurt am Main · Schaumainkai 87

F. BRÜCHER, FRANKFURT-MAIN Grünestraße 26
Pappen- und Papiergroßhandel
Rohstoffe für die Papierindustrie
Grau-, Leder-, Holz- und Strohpappen, Kartonzuschnitte, Wellpappen, Packpapier, Abdeckpapier Gegr. 1880
Einkauf sämtlicher Altpapiersorten Telefon 4 84 26 und 4 77 98

HY-LO-PAPIER-, AKTEN- UND ABFALLVERBRENNER
ohne Kaminanschluß · ohne Rauchentwicklung · ohne störende Abgase
in den Größen: 180 – 530 – 1000 Liter
Vorführung und Beratung jederzeit durch:
Zintgraff OHG WIESBADEN Neugasse 11-17 · Telefon 59588
Verlangen Sie bitte Angebot!

Alfred Oßwald & Co.
Gießen, Plockstraße 14, Fernruf 2335
Bürobedarf, Büromöbel, Büromaschinen
Lieferant staatlicher und kommunaler Verwaltungen und Behörden

THERMA
ING. KARL ADAMOVSKY
WIESBADEN
MAINZER STRASSE 125 RUF 74530
● ÖLFEUERUNGEN
● HEIZUNG
● LÜFTUNG
● ROHRLEITUNGSBAU
● SANITÄRE ANLAGEN

SKANDEX-Regale
verstellbar, schwed. Patent
Für Bibliotheken, Büros, Läden
Skandex-Organisation H. Neumann, Frankfurt/Main, Zeil 77

HARTMANN & CIE.
Frankfurt/Main · Weserstraße 4 · Telefon 334263 · 334475
Bürobedarf · Büromöbel · Büromaschinen
Lieferanten der Deutschen Bundespost · Bundesbahn
sowie vieler anderer Behörden

Photo Beyer
Wir beraten Sie
In allen Fragen der FOTOGRAFIE und des SCHMALFILMENS
Das große Fachgeschäft seit 1912 in Wiesbaden, Kirchgasse 18, Tel. 59731